

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentj. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Architektonische Aufgaben der staatlichen Siedlungspolitik.

Die Zeit der großen privaten Bauten, der Warenhäuser, der Banken, der Bierpaläste, der Bürogebäude in Formen von Hochhäusern als Sinnbild des alles beherrschenden privatkapitalistischen Geschäftslebens ist vorüber. In der neuen Zeit hat die Staats-Politik die Führung übernommen und ihre Bauaufgaben gestellt. Die Politik, die dem Volke das uneingeschränkte Vortrecht einräumt, verlangt auf dem Gebiete der Bauwirtschaft, daß öffentliche Gebäude als Verkörperung der Kraft und Macht des Volkes in monumentaler Bauart errichtet werden und zweitens, daß für alle Volksgenossen solche Wohnungen geschaffen werden, die eine gesunde Lebensführung gestatten und sie mit dem Heimatboden verbinden. Diese Forderungen werden dadurch durchgesetzt, daß der Zufluß der Geldmittel in diese Richtung gelenkt wird. Die Monumentalbauten werden nur an einzelnen, besonders wichtigen Stellen entstehen, der größte Teil einer Stadt erhält durch den Wohnungsbau seinen Charakter. Die bisher herrschende Form der Unterbringung der Großstadtfamilien, die Mietskaserne, lehnt der neue Staat ab und erfüllt damit die Forderung, die schon vor dem Kriege unter Hinweis auf die verheerenden Folgen, die diese Wohnweise auf die Volkskraft ausgeübt hat, immer dringender gestellt worden ist. Er fordert als Endziel, daß jeder Arbeiter sich ein Einfamilienhaus errichten kann.

Da die Lebensgewohnheiten der Arbeiter sich wenig unterscheiden, haben sich für die Einfamilienhäuser einige erprobte Bautypen herausgebildet, die in Massen oft endlos wiederholt werden. Das Haus muß einfach, zweckmäßig und mit einer möglichst geringen Kostensumme zu erbauen sein. Infolgedessen geben sie nur wenig Gelegenheit, eine besondere künstlerische Wirkung auszuüben. Die langen Reihen einstöckiger oder zweistöckiger, immer wiederholter Bautypen bergen die Gefahr in sich, daß wir von dem eben verlassenen Grundsatz, jedem Haus eine persönliche, eigentümliche Gestalt zu geben, ins Gegenteil verfallen und in eine allgemeine Gleichmacherei geraten. Wir werden uns vor einer geistigen Oede der neuen Arbeitersiedlungen hüten müssen, die das Bewußtsein des persönlichen Wertes, aus dem alle besonderen Leistungen entstehen, herabdrückt und die Meinung aufkommen läßt: Auf dich kommt es nicht an, du bist nur eine Nummer in der großen Masse. Wie aber soll das einfache Häuschen reizvoll gestaltet werden, wenn der Zwang äußerster Sparsamkeit alles, was über das reine Bedürfnis hinausgeht, verbietet?

Wenn das einzelne Haus nur beschränkte Möglichkeiten hierfür bietet, so wird die geschickte Gruppierung und Anordnung der Häusergemeinschaft, der Siedlung, das Mittel für die architektonische Wirkung sein. Durch die Art und Weise, wie die Wohnungen zu Doppelwohnhäusern und Reihenhäusern zusammengefügt, die Stellung der Häuser gewählt wird, teilt mit der Traufe zur Straße, wie der Schwerpunkt der Siedlung durch engere Bebauung herausgehoben, und insbesondere wie durch planvolle farbige Behandlung der Häusergruppen Leben hineingebracht wird, läßt sich schon vieles erreichen. Der Erfolg hängt im übrigen ausschlaggebend von der richtigen städtebaulichen Planung ab. Die Beachtung und Ausnutzung der Gegebenheiten der Landschaft, die Führung der Verkehrs- und Wohnstraßen, die Anlage und Form der Verkehrsplätze, des Aufmarschgeländes, des Sportplatzes, Kinderspielplatzes und der Grün-

flächen sind Mittel, durch die auch die Aneinanderreihung der Häusertypen ein reizvolles Straßen- und Gesamtbild ergeben können. Die Höhe der baulichen Leistung wird man weniger nach der Gestalt der einzelnen Häuser als nach der Lösung der städtebaulichen Aufgabe messen. Der Schwerpunkt der architektonischen Arbeit wird sich von der Gestaltung des einzelnen Bauwerks auf die zweckmäßige, von künstlerischen Gesichtspunkten geleitete Erschließung und Anlage des zur Ansetzung der Familien bestimmten Geländes verlagern. Die einzelnen Gebäude haben weniger die Aufgabe, durch sich selbst zu wirken, als vielmehr dazu beizutragen, daß die beabsichtigte Wirkung des Ganzen erreicht und gesteigert wird, und schon durch diese geschlossene Einigkeit des Bauens entsteht eine starke Wirkung.

Wir nähern uns mit der so gestalteten Wohnbauweise den Verhältnissen, aus denen heraus die mittelalterlichen Städte sich entwickelt haben, deren malerische Wirkung noch heute jedes empfängliche Gemüt erfreut. Die Haustypen, die immer wiederkehrenden Einfamilienhäuser mit demselben Grundriß, wird wohl niemand als eintönig empfunden haben, sondern im Gegenteil, jeder wird überrascht sein durch die immer nach neuen Ideen geformten Einzelheiten. Ein Giebel steht neben dem anderen, formverwandt, aber keine Wiederholung, wie ihre Besitzer von gleicher Gesinnung aber verschiedenem Gesichtsausdruck, jeder bestrebt, dem Wohle der Stadt zu dienen. An einzelnen hervorgehobenen Punkten stehen die Monumentalbauten, weit die Massen der Häuser überragend, und alles vereinigt sich zu dem unvergeßlichen einheitlichen Bild der deutschen mittelalterlichen Stadt.

Im übrigen darf man hier an die Worte des Herrn Reichsarbeitsministers Seldte auf dem letzten deutschen Gemeindetage in Hannover erinnern: „Der Städtebau des Dritten Reiches fordert die Eingliederung aller Maßnahmen in den baulichen Gesamtorganismus der Gemeinden. Städte und Dörfer werden wieder als ein Teil der Landschaft empfunden.

Hieraus ergeben sich äußerst bedeutsame neue Aufgaben für unsere deutschen Gemeinden:

Rechtzeitige Vorsorge für eine städtebaulich einwandfreie Entwicklung.

Umgestaltung verfehlter Stadt- und Siedlungsgebilde und Sanierung ungesunder Wohnquartiere.

Diese weitgespannten Ziele können nur erreicht werden, wenn den Gemeinden ausreichende gesetzliche Handhaben gegeben werden.

Das neue Bau- und Bodenrecht ist im Werden begriffen. Eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Städtebau wird geschaffen.

Wichtige vorbereitende gesetzliche Maßnahmen sind bereits getroffen.

Das Reich hilft durch die Gewährung einer Reihe von Vergünstigungen bei der Schaffung von Arbeiterwohnstätten mit. Dabei sollte, soweit irgend angängig, die Form der Kleinsiedlung gewählt werden, weil diese unendlich viel Vorzüge besitzt. Selbstverständlich aber haben daneben auch die Mietwohnung und das Eigenheim ihre volle Berechtigung, namentlich da, wo die Landbeschaffung für Kleinsiedlungen zu schwierig ist.“

Die Baugestaltung auf Grund der Reichsverordnung vom 10. 11. 1936.

Von Stadtbaudirektor Dr. Conert, Dresden*).

I.

Wenn man die Bauten der letzten Jahre und Jahrzehnte überschaut, so kann man wohl kaum von einem deutschen Baustil, einer aus dem Volke geborenen und vom Volke getragenen Baukunst sprechen. Aus der Vielheit von Bauformen hob sich wohl einmal eine bald wieder verschwindende Modierichtung heraus; im ganzen aber blieben sie unsicher und ohne einheitliche Linie. Daß trotzdem eine große Anzahl hervorragender Baukünstler wirken konnte und Werke schaffte, die in die Geschichte der Baukunst eingehen werden, zeugt von der im Volke schlummernden Kraft und seinem Können. Im großen gesehen jedoch bleibt das Ergebnis der künstlerischen Gestaltung der Masse der deutschen Neubauten, der Wohngebäude, Fabrikgebäude und zahlreichen Kleinbauten unbefriedigend und ungenügend. Hervorragende Einzellösungen konnten zu keiner Harmonie führen, sondern unterstrichen eher noch den Mißklang. Woran lag das?

Eine großzügige und einwandfreie Gestaltung der Bauten in den Städten und in der Landschaft hängt von 3 Erscheinungen ab: Von dem Können und dem Charakter der Gestalter, also von dem Architekten, von der inneren Kultur der Bauherren und von der Führung des Bauwesens, sei es auf dem Wege über die Gesetzgebung, sei es durch bewußte Beeinflussung der Kunstauffassung im Bauen. Wie war es damit in der vergangenen Zeit und wie sieht es heute aus? Bringt die Verordnung vom November 1936 die Mittel zur Besserung? Daß das Können des Baugestalters in der vergangenen Zeit — von gar nicht seltenen Einzelercheinungen abgesehen — nicht genügte, habe ich bereits erwähnt. Schuld war die bekannte Tatsache, daß an die Masse der Bauten der könnende Architekt nicht herankam, sondern daß diese aus oft erörterten Gründen in die Hände von Leuten fielen, die alles andere als Gestalter waren. Auch an der inneren Gestaltung der Architekten dieser Zeit muß ich Kritik üben: Von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, sah der Architekt nur sein Werk, nicht aber die Umgebung, die Landschaft, das Gemeingut, in das er mit seinem Werk eingriff. Auch einwandfreie Architektur-Lösungen als Einzelform ließen häufig das Einfügen vermissen. Der Wille zum Gestalten eines einheitlichen harmonischen Stadtbildes fehlte. Dazu kam, daß auch die Masse der Bauherren — auch hier von erfreulichen Einzelercheinungen abgesehen — kein Verhältnis zur Kunst, kein Verständnis für eine volksgebundene Bauweise, für ein harmonisches Zusammenklingen von innen und außen, von Bau und Landschaft hatten, daß sie vielmehr nur auf die Befriedigung des eigenen Bedürfnisses, auf die Erfüllung bestimmter Wünsche und Forderungen pochten und dem harmonischen Gestalten keine Konzession machten. Bedauerlich bleibt es, daß die Bauherren, die große Aufgaben zu vergeben hatten — und davon gab es nicht wenige —, die ihnen damit in die Hand gegebene Möglichkeit zur Führung in der Bildung einer Baukultur nicht immer mit der nötigen Energie begriffen. Das waren das Reich, die Länder und Gemeinden, öffentliche Verbände, große Wirtschaftsunternehmungen und a. m. Es ist erfreulich, daß hierbei die Gemeinden nicht am schlechtesten abschnitten. Das lag in der Persönlichkeit vieler Stadtbauräte, die trotz allem sich durchsetzten und für ihre Städte häufig Hervorragendes schafften.

Wie liegen die Dinge auf diesen beiden Gebieten der inneren Haltung der Architekten und der Bauherren nun heute? Gerade auf kulturellem Gebiet ändert sich der Mensch nicht so schnell, daß die Schwierigkeiten in kurzen 4 Jahren als überwunden gelten könnten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Ansätze zur Bildung einer neuen deutschen Baukultur da sind, und zwar vor allem auch auf dem Gebiete des Wohnhausbaues. Das lehrt ein Blick in die Fachzeitschriften, welche entzückende harmonische Bauwerke zeigen, die in Zusammenarbeit zwischen Bauherren und Architekten geschaffen wurden. Aber eines hat sich noch wenig geändert: Das ist die Tatsache, daß die weit überwiegende Zahl der Bauten in ungeeigneten Händen liegt; und das beweist, daß die innere Einstellung der Mehrheit der Bauherren sich noch wenig geändert hat. Daß die Kunstkommission auf diesem Gebiet bisher so gut wie keinen Erfolg hatte und bei ihrer Zusammensetzung auch nicht haben konnte, ist bekannt. Man wird also nach anderen Wegen suchen müssen, und diese liegen einmal in einer entsprechenden Ausbildung der künftigen Baugestalter auf den Hochschulen und Mittelschulen. Ohne eine handwerksgerechte Ausbildung und ohne eine Erziehung

zur Harmonie und zur anständigen Baugesinnung auch des mittleren Technikers und Handwerkers werden wir zu einer einwandfreien Baukultur nicht kommen. Dabei soll selbstverständlich der Techniker nicht den Architekten ersetzen; er muß aber die kleinere Aufgabe und die handwerkliche Einzelheit anständig durchbilden können. Auf der Hochschule ist manches geschehen; auf den Mittelschulen bleibt viel zu tun übrig. Die Erziehung des Bauherren und der ganzen Bevölkerung muß durch immer wiederholte Kleinarbeit erfolgen. Als ein Beispiel nenne ich das Vorgehen Dresdens. Dort findet regelmäßig jedes Jahr eine sogenannte Anerkennung der besten im Jahre ausgeführten Bauten statt. Ein Ausschuß, dem außer den Vertretern der Stadt die namhaftesten Architekten Dresdens angehören, sieht sich sämtliche Neubauten in mühseliger Arbeit an und macht dem Oberbürgermeister entsprechende Vorschläge. Anerkannt werden die Architekten und Bauherren. Die vergrößerten Photos der anerkannten Bauten, ergänzt durch Photos guter alter Bauten, werden eine Zeitlang öffentlich ausgestellt. In der Presse wird auf die guten Bauten durch Veröffentlichung von Photos und kurzen Abhandlungen wiederholt hingewiesen. Dieses Verfahren hat starkes Interesse bei der Bevölkerung erregt und gute Erfolge gezeitigt.

Sehr erfreulich ist es, daß die Bauherren, die große Aufgaben zu vergeben haben, sich heute ihrer Verantwortung meistens bewußt sind und entsprechend handeln. Ich nenne die Bauten der Partei, der Wehrmacht und a. m.

Und nun zur dritten Erscheinung auf dem Wege zur anständigen Baugestaltung: der Gesetzgebung und dem behördlichen Einfluß. Ist überhaupt eine starke Einflußnahme der behördlichen Stellen auf die Baugestaltung erwünscht und notwendig? Diese Frage ist heute noch unbedingt mit einem Ja zu beantworten. Die Meinungen darüber sind geteilt: Ein guter Teil der Architekten — und nicht die schlechtesten — verwirft unbedingt jeden Versuch der Beeinflussung von Entwürfen seitens der Behörden, weil sie der Ansicht sind, daß auf dem Gebiete der Kultur jeder Zwang abwegig ist und daß deshalb auch ein schlechter Bau nicht durch Einflußnahme der genehmigenden Behörde zu einem Bau mit anständiger Gesinnung gemacht werden kann. Wenn sie dem Grunde nach auch nicht so unrecht haben, so werden sie jedoch den praktischen Forderungen des Tages nicht gerecht. Zweifellos muß es das Ziel sein, die Bevölkerung wieder so zu einer anständigen Baugesinnung zu erziehen, daß sie von sich aus nur das Gute und Harmonische erstrebt und schafft. Wenn das erreicht ist, braucht man keine Verordnung über Baugestaltung. Bis dahin ist jedoch der Weg noch lang, fast endlos lang. Wer es deshalb ernst mit der Schaffung einer anständigen Baukultur und einer harmonischen Einpassung der Bauten in die Landschaft meint, wird die Frage einer behördlichen Einflußnahme im guten, fortschrittlichen Sinne bejahen müssen. Eine zielbewußte Führung ist notwendig.

Die Verordnung über Baugestaltung vom 30. November 1936 geht diesen Weg. Die bisherige Baugesetzgebung wurde von der sogenannten materiellen Baufreiheit beherrscht; diese gibt es künftig nicht mehr. Wie der Herr Reichsarbeitsminister und Herr Oberbürgermeister Dr. Dillgardt bereits andeuteten, ist das Eigentum im nationalsozialistischen Staat nicht mehr absolutes Herrschaftsrecht über ein Sachgut, sondern ein durch Rücksichtnahme auf die Volksgemeinschaft sozial gebundenes Recht. Aus diesem Grundsatz heraus ergibt sich als eine der wesentlichsten Forderungen die: Den deutschen Gemeinsinn dadurch zu betätigen, daß man die deutsche Baukultur in jedem, auch dem kleinsten Bau fördert und die Einfügung in die Umgebung vor die Gestaltung des Einzelhauses stellt. Die gesetzlichen Befugnisse reichten nicht aus, die Führung in der architektonischen und städtebaulichen Gestaltung auch gegen den Willen des Architekten oder Bauherren durchzusetzen. Das künftige Baugesetz und als Vorläufer dazu diese Verordnung wollen dagegen gröbliche Verunstaltungen nicht mehr nur verhindern, sondern sie fördern die anständige Baugesinnung und wirken dadurch positiv.

(Fortsetzung folgt.)

Fachliteratur lesen heißt:

die Erfahrungen anderer nutzen.

*) Vortrag, gehalten auf der Tagung leitender Baubeamten des Deutschen Gemeindetages am 22./23. April in Hannover.

Amtssparkasse in Weidenau/Sieg.

Architekt: Dipl.-Ing.
Gerhard Köhne, Weidenau.

Aufnahmen: Breitner, Siegen.

Dieses Sparkassengebäude enthält 22 Arbeitsräume außer dem Kassenraum, ferner eine geräumige Wohnung für den Direktor, eine weitere für einen Sparkassenbeamten und eine dritte für den Hausmeister. Die Innenräume wurden, soweit sie die Räume der Sparkasse betrafen, gediegen ausgestattet. Der große Kassenraum in Deutsch-Nußbaum ausgeführt, Bodenbelag Gummi. Gesamtbaukosten mit Inneneinrichtung und Tresor ca. 180000 RM.



Der in seiner Längenausdehnung quer zur Straße gelagerte Bau mit hohem, westfälischem Giebel ist auf weitere Sicht geschaffen, nämlich hinsichtlich der geplanten Erweiterung des vorgelagerten Platzes. Reizvoll ist der Blick freigelassen zum Walde und zur Sieg. Da das Gebäude unmittelbar neben dem Flußbett liegt, war eine vollkommene Grundwasser-Isolierung notwendig. Zu diesem Zwecke wurde das Gesamt-Keller-geschoß in eine Wanne gestellt, die durch Ruberoid vollkommen wasserdicht isoliert war. Klar in seiner Aufteilung und als Gesamtbild sich gut in seine Umgebung einfügend, erlaubte die Planung mit dem hohen Giebel eine denkbar gute Raumaussnutzung. Besonders zur Fluß-Seite hin konnte eine harmonische Aufgliederung durch den langgestreckten Vorbau mit Balkon erreicht werden, der zugleich den Raumbedarf des unteren Stockwerks praktisch erweiterte. Das Gebäude ist als Massivziegelbau mit weiß-gelbem Edelputz errichtet und Schieferdach. Sämtliche Fenster- und Türumrahmungen der Sockel und alle Gesimse: Tengener Muschelkalk.



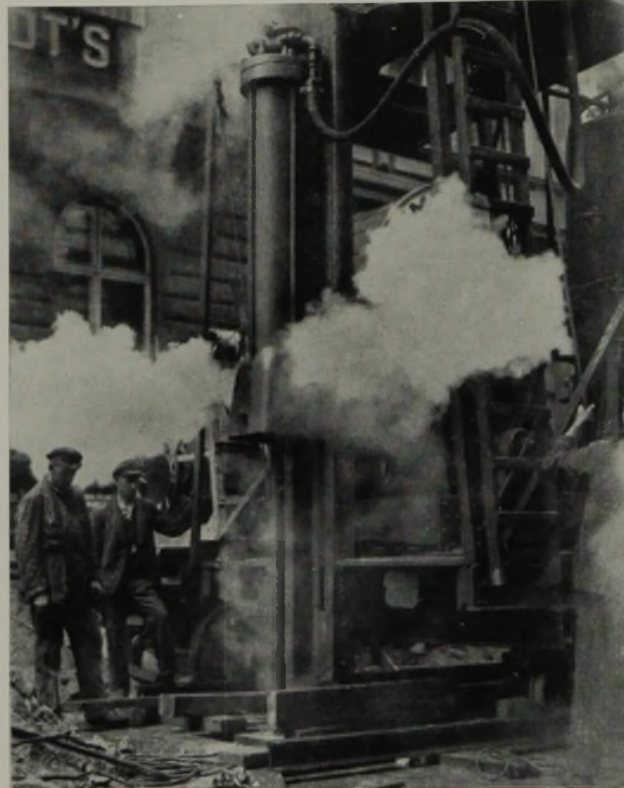
Verantwortung des Bauleiters und ein Tagebuch.

Von Hans Alfred Richter.

Es ist nicht zu bestreiten, daß nach größeren Bauunglücksfällen im gesamten Baufach eine gewisse Nervosität zurückbleibt, die bis in die höchsten Stellen unseres Faches reicht und auch den Statiker und erst recht die Bauleiter und Poliere erfaßt. Das ist unnütz und gefährlich. Diese Nervosität wird weichen, wenn der einzelne die Grenzen seiner Verantwortlichkeit genau kennt. Mancher wird sich fragen, was soll das heißen? Ich sage absichtlich „mancher“, weil ich nicht an die Fachleute allein denke, sondern auch an die Juristen und an Laien, und komme nun zum Hauptthema meiner Betrachtung. Begrenzte Verantwortung — Vorschriften und Pflichten — persönliches Bautagebuch.

Ich will versuchen, an Hand von Beispielen meine Ansichten, die ich in 40jähriger Praxis bei Großbauten im Werte von fast 100 Millionen erworben habe, allgemein verständlich zu machen. Man frage sich, wer wird denn unter Umständen bei einem größeren Bauunglück auf schwieriger Großbaustelle eigentlich alles betroffen? Viel mehr Menschen, als man sich denkt. Bereits in den Hütten können Werkstoffehler durch schuldhaftes Versehen auftreten. Beschädigungen bei der Beförderung, die zum Teil verschwiegen werden, können entstehen. Davon werden betroffen die Statiker, die Beamten und Angestellten der Baupolizeibehörden, Bauführer und der vielen am Bau beschäftigten Firmen, Bauaufsichten, viele Bauleiter, Behörden, die mit dem Bau noch nicht einmal unmittelbar in Beziehung stehen, Bauräte, wie Verwaltungsräte, der Chefbauleiter, die Polizei; denn wenn ein Polizeibeamter seinen Kontrollgang macht und eine merkwürdige Fußsteigsenkung bemerkt, die er nicht meldet, macht auch er sich strafbar. Es sind ferner in Mitleidenschaft gezogen die Gerichte, Ankläger sowie Richter, auch die Öffentlichkeit und Presse wird beteiligt. Ich gehe in meiner Ausführung so weit, um recht nahe und ausführlich an die Verantwortung heranzuführen.

Ich meine die Verantwortung im allgemeinen. Wer ist verantwortlich und wieviel Verantwortliche gibt es bei einem Bauunglück? Ist die Zahl der Verantwortlichen unbegrenzt oder nicht? Nach dem Gesetz und Paragraphen — juristisch ist sie vielleicht unbegrenzt, aber sie müßte begrenzt werden und sich durch Gesetz begrenzen lassen. Wer hat schuld? Dies zu enträtseln, ist Sache der Gerichte, die bei ihren Ermittlungen oft halb verzweifeln. Denn es ist undenkbar bei der komplizierten Zuständigkeit, daß sich Gerichte in jeden Fall restlos hineinfinden können. Der Richter muß Recht sprechen. Er muß, aber man muß auch die Zuständigkeit in möglichst vereinfachter, sich aus der Praxis ergebender Form festlegen und es den zuständigen Behörden und Gerichten und allen Bauleuten bestimmt leichter machen, den Schuldigen zu finden. Es ist meines Erachtens auch nicht so schwer, aus der Praxis heraus eine Regelung festzulegen.



Bei dieser Dampftramme, deren Bedienung nur einem geprüften Maschinisten überlassen werden sollte, kann weder Chefbauleiter noch Unterbauleiter (Bauführer, Schachtmeister, Polier) verantwortlich gemacht werden, weil sich bei der gesamten Bauaufsicht der Bauleiter nicht ausschließlich auf die Ramme konzentrieren kann. Hier ist allein dem Maschinisten die Verantwortung vertraglich zu übertragen. Schon die unaufgeräumte Umgebung des Rammbockes, s. links im Bilde, bildet Gefahren für Unglücksfälle. Der Unterbauleiter hat die Pflicht, den Maschinisten darauf hinzuweisen.

Was auf Bauten vorkommt, sollte man nicht für möglich halten, und nur der erfahrene Praktiker kann sich schützen. Bei einem von mir geleiteten Bahnbau stürzte mittags, kurz nach der Pause, aus fünf Meter Höhe ein ganzer Bauzug mit Lokomotive und mehreren Kipploren herab, obgleich vor der Mittagspause zwei Züge über dasselbe Gleis gefahren waren. Es gab glücklicherweise keine Verletzten. Was war die Ursache des Absturzes? Ein Arbeiter wollte sich seine soeben von der Frau gebrachte Mittagsmahlzeit wärmen, und es fehlte ihm an Feuerholz. So hatte er einen großen Keil unter den Schienen herausgewuchtet, um damit den „Küchenofen“ zu heizen. Er hatte nicht geahnt, daß dadurch ein Zug zur Entgleisung kommen konnte. Man bedenke: hier war der Grund erwiesen. Wenn er aber nun nicht erwiesen war, so hätte doch der Zimmer- und Werkpolier beschuldigt werden können, leichtfertig die sogenannte Strecke gebaut zu haben, und wenn noch Verletzte oder gar Tote bei einer solchen Gelegenheit vorkommen, liegt eine Verurteilung recht nahe.

Was ist nun z. B. die Lehre aus solchen und ähnlichen Fällen für einen Chefbauleiter? Er muß wissen, daß er stets, auch in den Pausen, auf dem Bauplatz Dienst tuende Aufsichten zu stellen hat, so daß bei Großbauten Tag und Nacht ein wachsames Auge auch auf Baukonstruktionen gerichtet ist.

Aus meiner Praxis kann ich erklären, daß ich mich als Chefbauleiter stets allein für alles voll verantwortlich gefühlt habe und mir voll bewußt war, der Allgemeinheit, selbst unter Einsatz meines Lebens, dienen zu müssen. Um große Bauvorhaben zu bewältigen, gehört auch eine beachtliche Erfahrung und Umsicht. Ich erlebte in meiner Praxis Fälle, wo ich auf einer Großbaustelle mit schwierigen Großbauten meinen Vorgesetzten höchstens alle zwei Monate auf der Baustelle sah und kurz sprach. Er vermied es absichtlich, sich um irgend etwas in der Bauausführung auf „meinem“ Bauplatz zu kümmern, und so

meine ich, war es absolut richtig. Hätte er sich auch nur in einem einzigen Fall um meine Ausführung gekümmert, machte er sich, falls durch fehlerhafte Konstruktion ein Bauunglück eintrat, für alles mitschuldig. Aber er und der noch Uebergeordnete machten mich immer wieder auf mein privates Bautagebuch aufmerksam. Ich führte dies auf Grund früherer Erfahrungen, aber ich habe mich gefreut, wie großen Wert diese erfahrenen Fachleute damals ebenfalls den Aufzeichnungen beilegte, die sie im übrigen von mir nie gelesen haben.

Für alles, was auf meiner Baustelle geschieht, aber auch restlos für alles, bin ich als Chefbauleiter in erster Linie verantwortlich. Ich lasse mir die Verantwortung auf der Baustelle überhaupt gar nicht erst nehmen. Kommen Änderungen, die bestimmt auf jeder Baustelle eintreten, so ist es nur meine Angelegenheit und meine Kunst, diese an die gegebenen Bau-



Auch diese Großbaustelle mit Dampfkränen, Baggern und Kranen läßt leider genaueste Ordnung vermissen. Die Boden- und Schuttbestände im Vordergrund sind Gefahrenquellen im Wagenbetrieb und Anfuhr der schweren Baustoffe auf der Anfahrtsstraße. Hier haben Chefbauleiter und Unterbauleiter einzugreifen.

verhältnisse in irgendeiner Form anzugleichen oder auszusetzen. Die verschiedenen Firmen (manchmal 30—40) haben ihre guten Poliere, ich sage ausdrücklich guten. Gute Firmen haben zu 99 Proz. gute Poliere, oft weißköpfige, mit denen ich stets gern arbeite, und trotzdem wurden alle von mir strengstens überwacht.

Ältere, gewissenhafte und erprobte Bauleiter mit der Gesamtverantwortung, die ausführlich und schriftlich festzulegen ist, müssen auch dann nicht nach dem Reichstarif allein oder gar nach abgelegten Examina, sondern nach Sondertarif bezahlt werden. Das Diplom-Examen und das Examen der Herren Regierungsassessoren ist eben doch kein Ausweis oder Patent für gute Leistungen als Bauleiter. Sondergerichtskammern in verschiedenen Bezirken würden wohl wertvoll sein, wenn sie nur Bauunfälle aburteilen und in solchen Fällen zusammentreten. Die Herren Staatsanwälte hören im Polizei-Insitut (das ich übrigens auch als Architekt zu meinen Bauten zählen darf) Vorträge über Verbrecher, Verbrecherwerkzeuge, Vererbung, polizeiliche Feststellungen usw., und es dürfte meines Erachtens von erheblichem Wert sein, für Bauleiter und solche, die es werden wollen,



Eine gutgeleitete Baustelle sollte niemals ein Chaos von derartig durcheinanderliegenden Baustoffen, Gerüsten, Schutt und Boden aufweisen, obwohl es sich nur um Betonmischer und Förderband für kleineren Betrieb handelt. Der Polier hat die Pflicht, Ordnung zu schaffen und ist vom Bauleiter anzuhalten, um auch geringere Verletzungen zu vermeiden.

für Staatsanwälte und Richter abgeschlossene Vortragsreihen halten zu lassen. Nicht allein durch Professoren der Hochschulen über Bauwissenschaft, sondern auch besonders durch Männer der Praxis über Praxis. Es gibt deren jetzt wirklich genügend, die derartige Vorträge halten könnten. Es wären vielleicht auch einmal Feststellungen durch Berufsgenossenschaften zu treffen, ob man doch leider mit einer Norm von tödlichen Unglücksfällen zu rechnen habe (in bezug auf die Bausumme), was ich behaupte. Man sollte auf die Gefährlichkeit auf Bauten viel mehr hinweisen. Es geschieht schon alles Erdenkliche, um Unglücksfälle zu verhindern, jedoch werden sich eine gewisse Anzahl auch schwerer Unfälle niemals ganz vermeiden lassen, ähnlich wie dies auch bei der Fliegerei der Fall ist. Der Beruf des Bauarbeiters und Bautechnikers ist nicht leicht; es ist unter Umständen ein gefährlicher Beruf. (Forts. folgt.)

Zahlungspflicht für Entwürfe.

Der großen Gefahr der Honorar-Streitigkeiten ist am einfachsten zu entgehen, wenn der Architekt schon bei zwanglosen Verhandlungen über irgendeine Baufrage dem Bauherrn das kleine Flugblatt „Die Beratung des Bauherrn“ übergibt. Hier kann er sich später darauf berufen und ist geschützt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichtes fallen reine Entwurfsarbeiten — Pläne, Antragsunterlagen — unter Werkvertrag, der erst nach 30 Jahren verjährt. Ein Vertrag ist Werkvertrag, wenn nur die Anfertigung von Plänen vereinbart ist. Bauleitung und Anfertigung von Plänen ist Dienstvertrag. Um aber einen Vertrag zum Werkvertrag zu machen, muß ein klarer dahingehender Vertragswille der Parteien zu erkennen sein, siehe auch den Artikel „Das Vertragsrecht nach neuester Entwicklung“ und seine Auswirkung in Nr. 11 der „Deutschen Bauhütte“ von 1936. Es ist also nachzuweisen, daß lediglich die Anfertigung der Zeichnungen in Auftrag gegeben wurde. Bei nicht schriftlichem Vertrag wird es später oft schwer sein, den Vertragsabschluß zu beweisen, wie gerichtliche Entscheidungen gezeigt haben. Es ist durch Zeugen oder Schriftwechsel Vertragsabschluß und Werkvertrag in vorgeanntem Sinne nachzuweisen, soll eine Berufung Erfolg haben, denn oft geht aus dem Briefwechsel an den Beklagten weder Auftrag noch Werkvertrag hervor, und letzterer bestreitet dann oft in seiner Klagebeantwortung die Auftragserteilung.

Es genügt aber auch schon, wenn man beweisen kann, daß der Beklagte oder dessen Ehefrau die Pläne angenommen und auf Grund dessen mit der Stadtverwaltung über Ankauf des Grundstückes verhandelt hat.

Die Projekte sollen aber keine Orientierungsskizzen sein, sondern sowohl in den Rissen als auch in den Ansichten regelrecht ausgeführte Entwürfe und Lösungen, denen Vorentwürfe in Blei vorausgegangen sein müssen und die in der Außenformung und Gliederung eine Gestaltung nicht entbehren. Diese Feststellung wird dann jeder Sachverständige bestätigen, wo die Planungen 1:200 weit über den Rahmen einer probeweisen zeichnerischen Lösung (Vorentwurf) hinausgehen. Skizzen kann man aber nicht als Vorschläge ansehen. Den Mitgliedern der RdbK ist untersagt, kostenlose Skizzen und Pläne anzufertigen. Es ist also unwahrscheinlich, daß ein Architekt heute den Auftrag auf Vorschläge — siehe III der Beantwortungsschrift — kostenlos übernommen hat. Nur bei Unternehmern war es früher gebräuchlich, Pläne kostenlos anzufertigen, wo der Auftrag auf Bauausführung erwartet wurde. Aber auch diesen stand das Recht zu, Bezahlung dafür zu fordern, wenn nicht ausdrücklich „kostenlos“ vereinbart wurde.

Die Mitglieder der RdbK sind gegen Strafe verpflichtet, die Gebühren nach GO der Architekten zu berechnen; es bedarf also keiner Sondervereinbarung, weil die GO im ganzen Reich maßgebend und allgemein gebräuchlich ist. Ein Gutachten über künstlerische und technische Durchbildung kann nach Ministerialerlaß des RAM vom 30. Juli 1936 nur der Landesleiter der RdbK abgeben, dem man die Pläne übersenden kann.

Musteranlage für den Landarbeiter-Wohnungsbau.

Die Unterbringung des Landarbeiters ist eine Lebensfrage, die als Beginn der Neubildung deutschen Bauerntums von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Landarbeiter soll sich in ausreichenden Wohn- und Wirtschaftsräumen heimisch und wohl fühlen. In diesem Sinne und nach gegebenen Richtlinien und leitenden Gedanken des Reichsstatthalters in Mecklenburg ist das abgebildete Musterdorf in Teschendorf bei Neubrandenburg errichtet. Der Gau Mecklenburg, in dem allein 42 Proz. der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig sind, war das geeignete Feld für die Errichtung einer Versuchsanlage, da hier alle Voraussetzungen und Vorbedingungen vorhanden waren.

In der grundrißmäßigen Aufteilung wurden auf Anordnung des Staatsministers vier verschiedene Wohnungstypen, siehe die Vorschläge 4, 8, 9 und 10, praktisch erprobt, die in den Rissen besonders kenntlich gemacht sind. Die Planung u. Errichtung dieser Musterbauten setzt die eingehende Kenntnis der Bedürfnisse des Landarbeiters voraus.

Die Zuteilung von Gärten in Durchschnittsgröße von 1100 qm bedeutet eine krisenfeste Sicherstellung des Landarbeiters.

Eine gewisse Einheitlichkeit im Gesamtbild ist durch weißgefugten Ziegelrohbau mit roten Pfannendächern und durch äußere, wenn auch verschiedene Formgebung in Anlehnung an den Dorfcharakter erreicht. Die wechselnde zwanglose Fluchtlinienführung der einzelnen Häuser und die natürliche Gruppierung um einen Dorfanger mit leichtem Gefälle und Teich ist als verbindender Gemeinschaftsgedanke reizvoll.

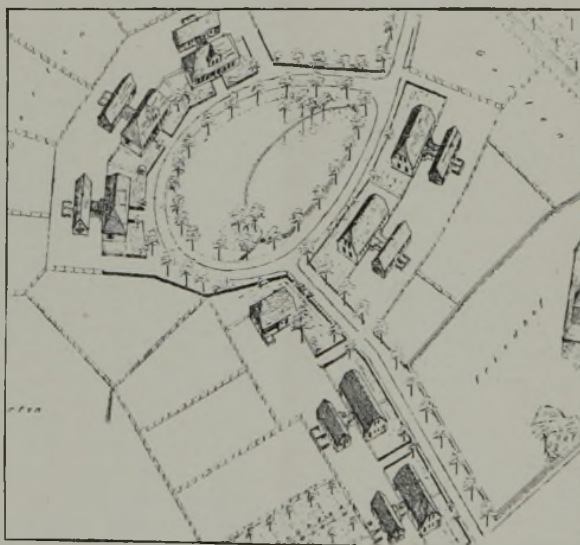
Als wirtschaftlichste Form, auch im Sinne heimatlicher Landschaftseinfügung ist die eingeschossige Bauweise mit Satteldach und Walmen bzw. Krüppelwalmen gewählt. Ruhig wirken die großen, in der Steilneigung sicher ableitenden Dachflächen, nur durch die leicht geschwungenen Fledermausluken belebt. Infolge teilweisen Ausbaues des Dachgeschosses mit Wohnräumen ist konstruktiv das räumliche Kehlbalckendach mit doppeltstehendem Stuhl ohne Firstständer und -pfette gewählt, wobei die

nischer Hinsicht einwandfrei sind trotz der Sparmaßnahmen die Umfassungswände in 25 cm starkem Ziegelmauerwerk und innerer Leichtplattenverkleidung ausgeführt. Wegen dieser geringen Mauerstärken sind in kräftiger Holzfügung hergestellte Fenster bündig bzw. plastisch vortretend eingesetzt, um innen breitere Fensterbänke zu schaffen und mit dem hellen Anstrich die Wirkung zu steigern; konstruktiv ungewöhnlich, aber doch einwandfrei, weil durch die ausladenden Dachüberstände wirk-samer Schutz vorhanden ist.

Vorgärten und Straßenseiten sind von den Dungstätten befreit und der gesamte Wirtschaftsbetrieb auf den rückwärtigen Grundstücksteil, der durch besondere fahrbare Wege zugänglich ist, verlegt. Jede Wohnung hat vier Wohnräume, eine geräumige Küche als Wirtschaftsmittelpunkt, Speisekammer, Keller, Räucher- und Dachbodenraum. Die



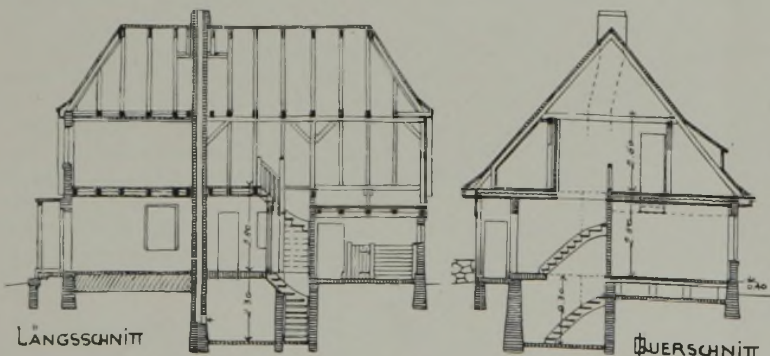
Neues Musterdorf, Domäne Teschendorf in Mecklenburg.



Kinderschlafstuben liegen bei den einzelnen Typen in verschiedenen Geschossen bei leichter Ausbaumöglichkeit für weitere Dachräume. Ein Typ der Zweiwohnungshäuser und das Einfamilienhaus enthalten im Erdgeschoß noch je eine Wasch- und Futterküche. Alle Wohn-, Wirtschafts- und Stallräume sind entweder unter einem Dach vereinigt oder durch einen Verbindungsgang als Wetzterschutz und Arbeitsplatz zu erreichen. Am Giebel des Stallgebäudes ist ein Holzstall angebaut, der wegen besserer Entlüftung in Fachwerk mit Bretterverkleidung ausgeführt ist.

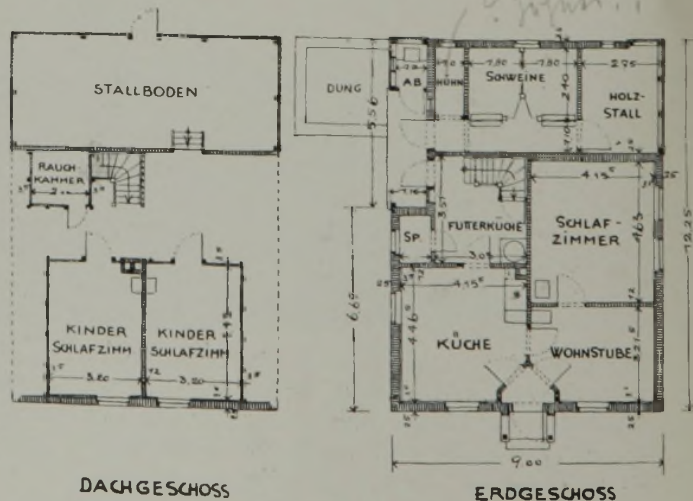
Das Gelände des Musterdorfes ist dem Besitz der 3000 Morgen großen Domäne Teschendorf entnommen und bildet eine gewisse wirtschaftliche Einheit, beispielsweise werden sämtliche Dorfkühe im Hof-Viehstall untergestellt und gefüttert, deshalb sind Heuböden in den neuen Häusern nicht vorgesehen.

Wohnkultur und Hygiene sind weitgehend berücksichtigt worden. Eine besondere Neuerung ist die Zentralheizungsanlage, als kombinierte Kachelofen- und Luftheizung, die vom Küchenherd bedient und befeuert wird.



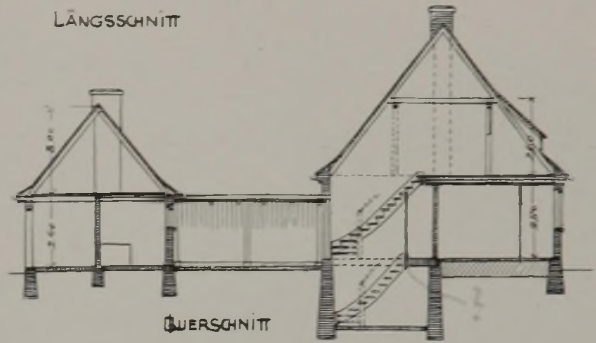
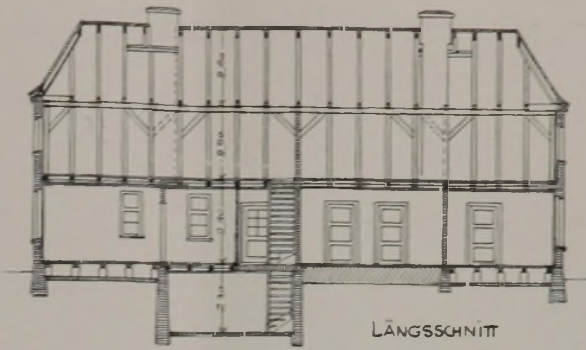
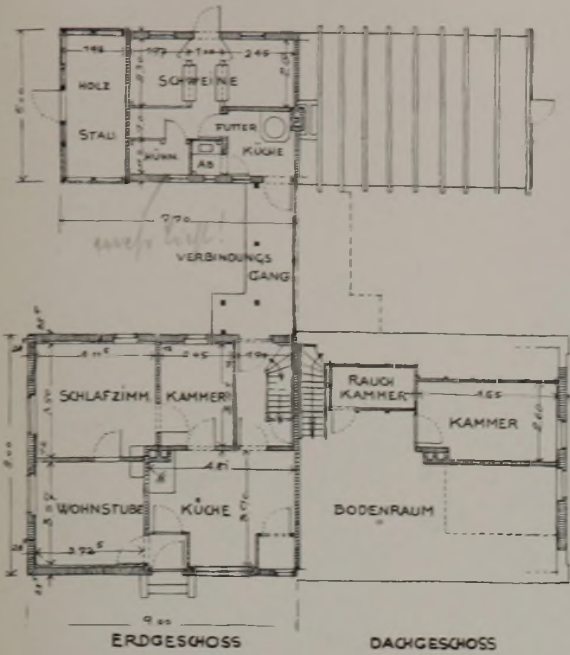
Vorschlag 4.

Sparren am First durch Scherzapfen verbunden sind. Schalldämmend, feuchtigkeitsabweisend und in wärme- bzw. kältetechn.

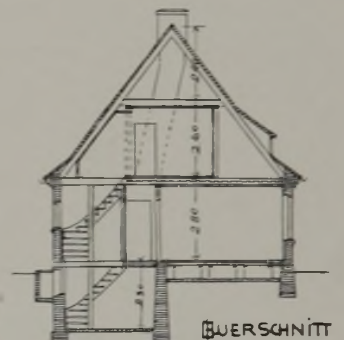
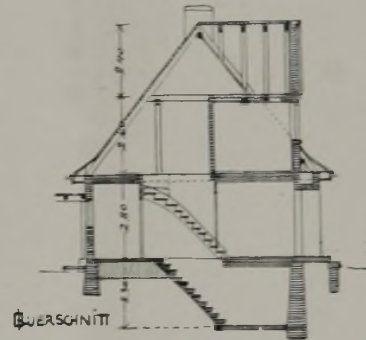
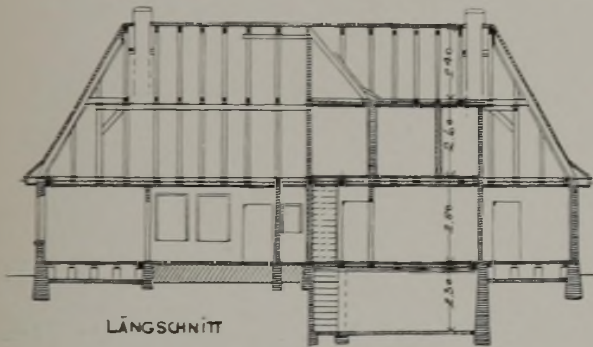


Vorschlag 8.

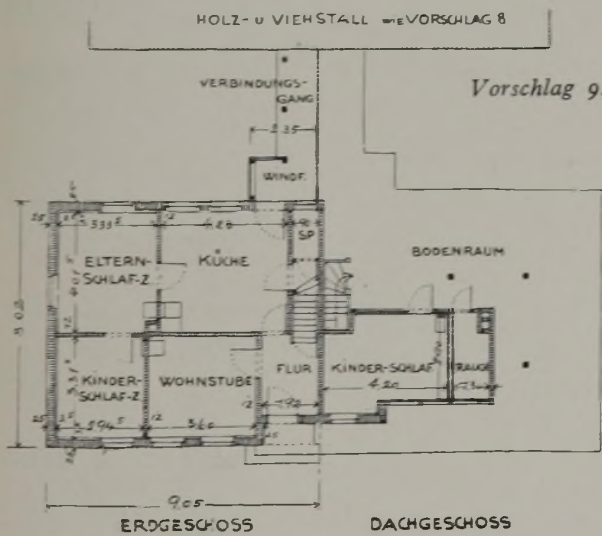
Die Gesamt- und Einzelplanung ist durch die Hochbauabteilung des Staatsministeriums, die Ausführung durch das Hochbauamt des Landratamtes erfolgt.



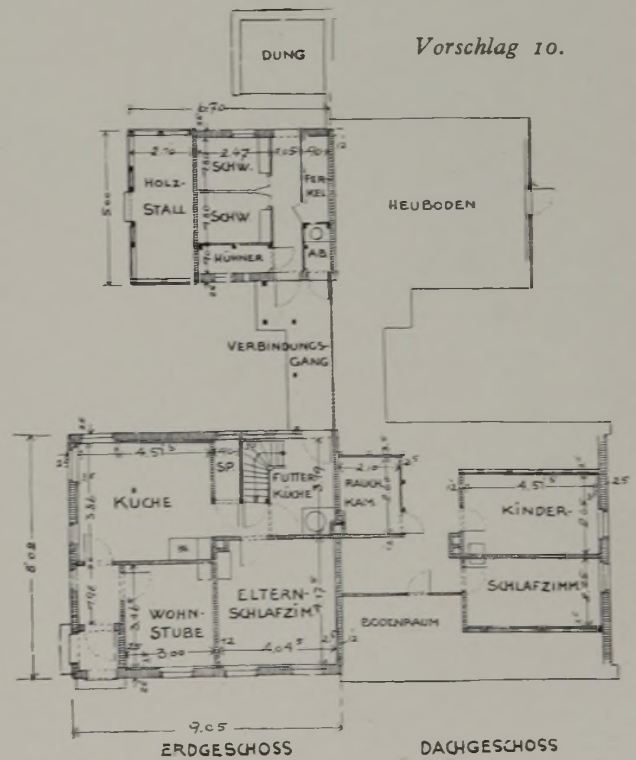
Die Gesamtkosten betragen rund 150000 RM., eine bescheidene Summe, wenn man die Gesamtleistung betrachtet.



Vorschlag 9.



Vorschlag 10.



Die Baukosten haben im Einzelhaus Vorschlag 4 = 9500 RM., für jede Wohnung in den Doppelhäusern nach Vorschlag 8 = 8000 RM., nach Vorschlag 9 = 8250 RM. und nach Vorschlag 10 = 8000 RM. betragen.

Entwurf: Oberbaurat Oeding, Schwerin.

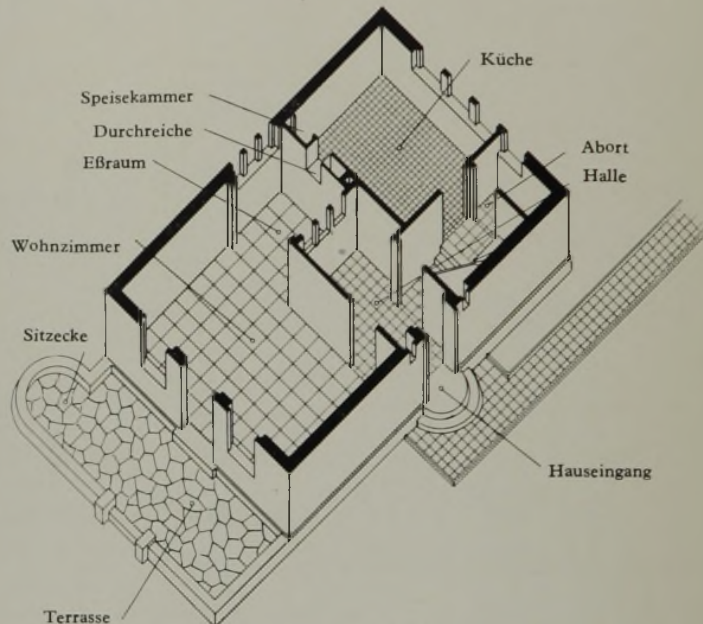
Gesamtausführung: Reg.-Baurat Schmidt, Stargard.

Der große Wohnraum im kleinen Haus.

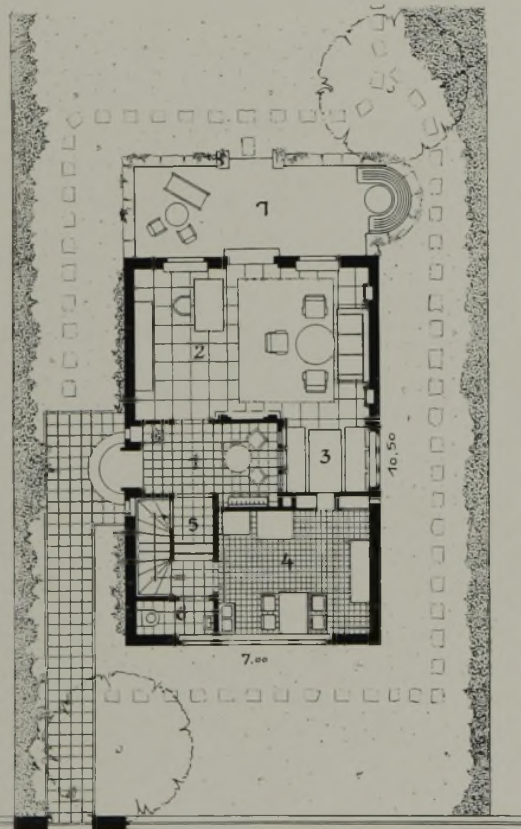
Der Wunsch vieler Eigenheiminteressenten ist, nur ein kleines Haus, aber mit möglichst großen Räumen zu besitzen. Die Forderung nach einem sogenannten kleinen Haus wird wohl in den meisten Fällen wegen der geringeren Herstellungskosten gestellt, wogegen die Forderung nach großen Räumen sich hauptsächlich auf die Wohnräume bezieht und wegen der allseits bekannten Vorteile erhoben wird. Da aber die Zusammenlegung großer Räume ohne weiteres ein großes Haus entstehen läßt und höhere Baukosten verursacht, besteht zur Erfüllung der Absicht nur die Möglichkeit, die Räume in ihrer Größe und Form so zu gestalten und auszubilden, daß sie eine vielräumige Wohnung ersetzen. Das in den Abbildungen gezeigte Haus versucht, diesen Anforderungen zu genügen. Die Anordnung von Ausbauten in Form von Blumenfenstern, Wintergarten usw. ist wegen der dadurch bedingten Erhöhung der Baukosten unterblieben. Die Vermeidung dieser Ausbauten gestattet aber auch die Gestaltung von ruhigen Außenansichten, die auf die Dauer in der Instandhaltung am billigsten sind.

Wie aus dem Erdgeschoßgrundriß zu ersehen, ist das Haus für einen Bezirk mit offener Bauweise gedacht. Der Hauseingang liegt seitlich und führt in die Halle, in der eine Nische zur Unter-

als bei neuen Möbeln, die zur Raumgröße im richtigen Verhältnis stehen und für die ihnen obliegenden Aufgaben zweckmäßig sind. Zusammengefaßt kann also gesagt werden, daß neue und zum Teil eingebaute Möbel den Umfang des Hauses verkleinern und dementsprechend die Baukosten verringern helfen. Dem Wohnraum ist zum Garten hin eine Terrasse mit besonderer Sitzcke vorgelagert, die für die Sommerzeit so begehrt ist.



Isometrie des Erdgeschosses.



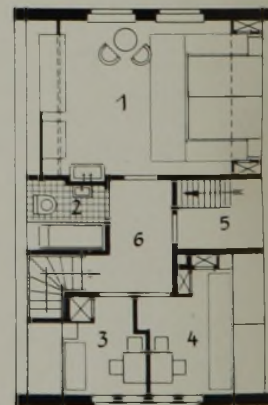
Erdgeschoß.
1 Halle. 2 Wohnzimmer. 3 Eßraum.
4 Küche. 5 Flur. 6 Abort. 7 Terrasse.

bringung der Garderobe angeordnet ist. Im ersten Augenblick wird die Halle vielleicht als überflüssig, wenn nicht sogar als Raumverschwendung angesehen. Ihre Anordnung ist aber bewußt erfolgt, und zwar, um dem Peinlichen entgegenzutreten zu können, das sich bei dem Vorhandensein nur eines Wohnraumes herausstellt, wenn sich zu gleicher Zeit zwei Besuche einfinden sollten, die man aber gern getrennt behandeln möchte. Die Ausstattung der Halle mit vorteilhafter Sitzgelegenheit ist daher unerlässlich. Die Halle stellt ferner die Verbindung zwischen dem Wohnraum mit Eßnische einerseits und der Küche mit Flur und Zugang zum Ober- und Kellergeschoß andererseits her. Diese Raumgruppierung dürfte wohl von vielen als angenehm empfunden werden. Der Wohnraum mit seinen großen Ausmaßen hat eine räumliche Eßnische, die durch die Durchreiche in direkter Verbindung mit der Küche steht. Während die Möblierung des Wohnraumes mit vorhandenen Herrenzimmermöbeln erfolgte, ist für die Eßnische eine Ausstattung vorgesehen, auf Grund dessen die Eßnische als besonderer Raum erscheint. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die meist gewünschte Unterbringung vorhandener Möbel mehr Raum beansprucht

Der Zugang zur Küche von der Halle aus ist nur über den der Küche vorgelagerten kleinen Flur möglich, welcher die Treppenanlage aufnimmt und hierdurch Keller-, Erd- und Obergeschoß untereinander verbindet. Die Ausmaße der Küche sind so groß gewählt, daß sie auch als Wohnküche Verwendung finden kann. Eine große Küche gibt eher die Möglichkeit, den Kindern Anleitungen zur Erlernung der Hausarbeiten zu geben, als die Kleinküche. Die Verbindung zwischen Küche und Eßnische ist in eingebauten Schränken vorgesehen. Für die Unterkellerung ist nur die vordere Haushälfte vorgesehen, die um zwei Stufen höher liegt als die hintere Hälfte. Diese Einsparung beeinträchtigt die Küchenhöhe nicht unangenehm, wirkt sich aber auf die Baukosten vorteilhaft aus.

Im Ober- oder Dachgeschoß sind nur die Schlafzimmer angeordnet, und zwar je eines für die Eltern, Söhne und Töchter. Müßte für das Elternschlafzimmer nicht wie beim Wohnzimmer auf die vorhandenen Möbel Rücksicht genommen werden, so würden die Schrägseiten zweckmäßiger für eingebaute Schränke usw. verwandt. Unmittelbar an das Elternschlafzimmer grenzt das Badezimmer an. Da der Bodenraum groß ist, läßt sich im Bedarfsfalle ein Fremden- oder Mädchenzimmer dort abteilen.

Angaben über die Konstruktion und die innere Ausstattung sollen hier nicht erörtert, sondern es soll nur die Anregung gegeben werden, zu erwägen, ob für ein Eigenheim die Anordnung eines großen Wohnraumes gegenüber mehreren Wohnräumen mittlerer Größe nicht vorteilhafter ist. Die Vorteile sind nicht nur zu finden in der größeren Wohnlichkeit, sondern wirken sich auch nach der finanziellen Seite hin aus. Es werden gemindert die Kosten für Bau, Ausstattung, Instandsetzung, Heizung usw., und diese Einsparungen dürften genügend für den großen Wohnraum sprechen.



Obergeschoß.
1 Elternschlafzimmer. 2 Badezimmer. 3 und 4 Kinderschlafzimmer. 5 Abstellraum mit Ausgang zum Boden. 6 Flur.

Heinrich Vesper.

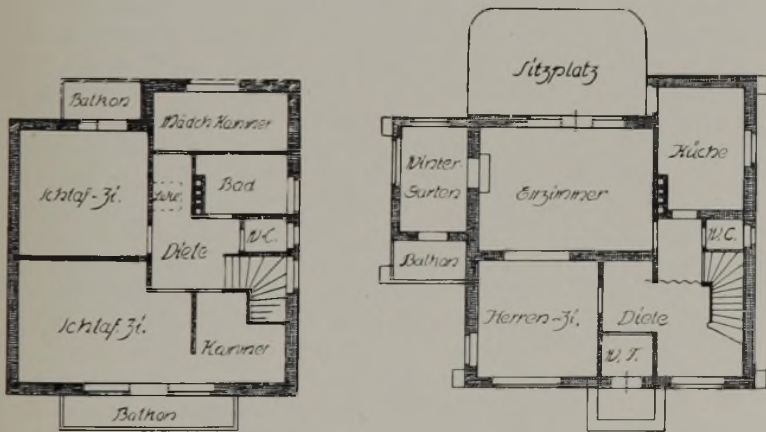
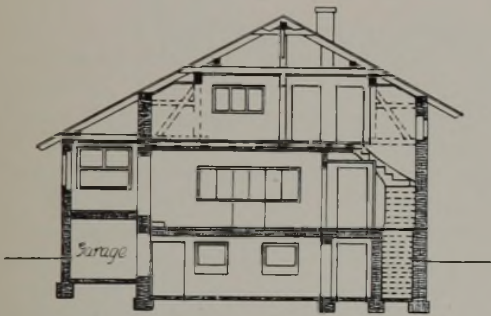
Einfamilienhaus in Klein-Machnow bei Berlin.

Entwurf: Kehlmann, Zehlendorf.



Aufnahmen: H. Ruprecht, Berlin-Z.

Nicht nur die flach geneigte oberbayrische Dachform, auch die bunten hölzernen Fensterläden, und das Motiv der Giebelmalerei mit ihrem Farbenspiel kennzeichnen den immer mehr nach Norden vordringenden Charakter der süddeutschen Baugesinnung. Das Haus, des innerhalb seiner natürlichen Umgebung mit dem Föhren- und Eichenbestande zur Einheit wird, wirbt Nachfolger.



Was heißt bodenständig? Was ist zeitgemäß? Was ist anständige Baugesinnung? Solche Schlagwortfragen werden von Bauherren ebensooft wie von Architekten erörtert. Nun, wer weiß denn, daß seit 50 Jahren süddeutsche Denk- und Sprechweise fortwährend Vorstöße nach dem Norden macht, und selbst merkbar in Berlin! Auch diese architektonische Sprechweise nimmt gern kleine Landhäuser für die Formung der Wünsche in Anspruch, die mit dem Gemüt zusammenhängen. In Berlin mehren sich in den Außenbezirken sowohl Landhäuser bayrischen Charakters wie auch diejenigen mit dem besonders, ja überbetonten Strohdach! Hier spricht in der Hausfront der süddeutsche Zusammenklang von Rundbogen über der Tür mit den graden Linien der Fenster und des Balkons, vor allen Dingen mit der schmiedeeisernen Lampe den ausgesprochenen süddeutschen Dialekt der Baukultur. Da ist die liebenswürdige kleine Freskomalerei für Umrandung und Bekrönung. Der Charakter des Steingartens mit dem sinnlichen Reiz des naturgebrochenen Steines verbunden. Das Zeitgemäße entspringt einer Flutung, die unaufhaltsam nach Norden vordrängt. Murren ist vergeblich.



Prozesse, die man vermeiden kann!

Von Dr. jur. Steinbeißer.

II.

Noch schlechter erging es einem Architekten, der sich auf folgenden „Vertrag“ einließ: „Ich erteile dem Architekten A. Vollmacht, die Vermessungsarbeiten meines Grundstückes vornehmen zu lassen und mich dabei zu vertreten. Entwurf und Bauleitung für die Bebauung des Grundstückes sichere ich Herrn A. zu.“ Außer dieser schriftlichen Vereinbarung haben auch noch Unterredungen zwischen den Parteien stattgefunden, in denen von Bauplänen, der Größe des zu errichtenden Hauses u. a. die Rede war. Daraufhin fertigte der Architekt einen Entwurf und alle für die baupolizeiliche Genehmigung erforderlichen Unterlagen an und wartete etwa 4 Jahre, daß mit der Bebauung angefangen werde! Als sich aber der Bauherr nicht rührte, klagte A. sein Honorar für die Anfertigung der Pläne und den entgangenen Gewinn für die Nichtausführung des Baues ein.

Diese Klage wäre ohne weiteres begründet gewesen, wenn ein Bauvertrag zustande gekommen wäre. Nach richtiger Beurteilung des Sachverhaltes hatte A. aber nicht einmal den Auftrag zur Anfertigung von Bauzeichnungen, sondern nur zur Vertretung des Bauherrn bei den Vermessungsarbeiten. Die „Übertragung von Entwurf und Bauleitung“ ist nur so zu verstehen, daß A. den Bau bekommen sollte, falls überhaupt gebaut wird.

Wie außerordentlich wichtig es ist, die Wünsche des Bauherrn schriftlich festgelegt zu haben, zeigt das folgende Beispiel:

Der Bauherr wollte sein Haus unbedingt mit der Giebelseite an die Straße gestellt haben, obwohl die meisten Häuser der näheren Umgebung firstständig zur Straße standen. Der Architekt wies den Bauherrn, der im übrigen über die baupolizeilichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften nicht unterrichtet war, darauf hin, daß mit der Möglichkeit zu rechnen sei, daß der Antrag in dieser Form nicht genehmigt wird. Der Architekt ließ es bei diesem Hinweis, vergewisserte sich auch nicht informatorisch bei der Baubehörde nach deren Ansicht, so daß der Bauherr nach wie vor den Bau mit der Giebelseite zur Straße stellen wollte. Der Architekt fertigte daraufhin alle erforderlichen Vorentwürfe und Entwürfe an und reichte sie zur Genehmigung ein. Diese wurde versagt. Danach erst entschloß sich der Bauherr, firstständig zur Straße bauen zu lassen. Er beauftragte denselben Architekten mit der Durchführung. Der Architekt berechnete nach Fertigstellung des Baues außer den üblichen Gebühren auch die Sondergebühr des § 12 der GebO vom 15. Juli 1935 für den Vorentwurf und Entwurf des ersten Planes. Der Bauherr lehnte die Bezahlung der Gebühr nach § 12 GebO ab. Auch das Gericht hat, obwohl die Voraussetzungen des § 12 GebO vorlagen, dem Architekten den Anspruch nicht zuerkannt, und zwar mit folgender Begründung:

Der Architekt ist der Berater des Bauherrn. Dieser ist nicht sachkundig und kennt insbesondere nicht die maßgeblichen Gesetze und Verordnungen, so daß er sich ganz auf seinen Architekten verlassen muß. Er kann auch nicht beurteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Bauvorhaben baupolizeilich genehmigt wird. Daraus erwächst für den Architekten die Pflicht, zunächst die Möglichkeiten der Durchführung des vom Bauherrn gewünschten Planes an Hand der gesetzlichen Bestimmungen und der Praxis der zuständigen Behörden zu prüfen. Es genügt also nicht, wenn sich der Architekt sagt, es sind bereits einige Bauten in dieser Form genehmigt worden, also besteht auch für meinen Bauherrn die Möglichkeit, daß sein Antrag die Billigung der Behörde findet. Der Architekt muß vielmehr, wenn überhaupt mit einem ablehnenden Bescheid zu rechnen ist, die zuständige Baubehörde in einer Voranfrage um eine Entscheidung bitten. Zu diesem Zweck wird in jedem Falle eine schematische Darstellung genügen, wenn sich nicht die Behörde schon an Hand einer rohen Skizze ein ungefähres Bild

machen kann. Nach Maßgabe dieser so vorgenommenen pflichtgemäßen Prüfung und Erforschung der Ansicht der zuständigen Behörde hat der Architekt dann den Bauherrn zu belehren. „Er darf aber nicht — wie das Landgericht in R. in seiner Entscheidung vom 10. März 1937 ausführt — jedem Wunsch des Bauherrn blindlings nachkommen, sondern hat ihn sachgemäß zu belehren und auf die Unzweckmäßigkeit oder Unerfüllbarkeit seiner Wünsche hinzuweisen.“ Dieses „Hinweisen“ muß natürlich in so bestimmter Form erfolgen, daß der Bauherr tatsächlich mit der Ablehnung rechnet. Bleibt er dann noch bei seinem Wunsch, so muß der Architekt entweder vereinbaren, daß er die Arbeiten gemäß § 12 GebO bezahlt haben will, falls der Antrag nicht genehmigt wird, oder er darf nur die unbedingt notwendigen Arbeiten ausführen, die er dann ohne besondere Vereinbarung vergütet erhält. Zu diesen notwendigen Arbeiten gehört aber nach Ansicht des obengenannten Landgerichtes nur ein Vorentwurf. Unter keinen Umständen darf also der Architekt ohne besondere Vereinbarung des Honorars nach § 12 GebO den Vorentwurf, Entwurf und die übrigen Unterlagen für die Erteilung der Genehmigung anfertigen und gemäß § 12 a. a. O. berechnen.

In diesem Zusammenhang sei auch noch auf folgendes hingewiesen: Vielfach findet man die Ansicht vertreten, daß dem Bauherrn Ersatzansprüche irgendwelcher Art nicht zustehen, wenn er die Bauzeichnungen gesehen und genehmigt hat und genau diesen Plänen entsprechend gebaut worden ist. Das ist ein Irrtum! Der Bauherr kann an Hand der Pläne nur in den seltensten Fällen beurteilen, ob die einzelnen Anlagen zweckmäßig sind und den an sie gestellten Anforderungen voll genügen. So hatte z. B. ein Architekt zugleich als Bauleiter genau dem vom Bauherrn genehmigten Bauplan entsprechend eine Treppe einbauen lassen. Als der Bauherr die fertige Treppe sah, nahm er sie als vertragsmäßige Leistung nicht ab und verlangte Minderung um 600 RM. Der Architekt verteidigte sich in dem folgenden Prozeß damit, daß er die Treppe nach den in der Zeichnung angegebenen Maßen ordnungsmäßig hergestellt, der Bauherr also schon durch die Genehmigung der Zeichnung vorher diese Treppe als vertragsmäßig anerkannt habe. Trotz der scheinbar zutreffenden Ausführungen des Architekten hielt das Gericht den Minderungsanspruch des Bauherrn für begründet. Von einem Architekten wird verlangt — so führte das Gericht aus —, daß er eine in jeder Hinsicht allen normalen Ansprüchen genügende Anlage schafft, daß er das Schöne mit Zweckmäßigem technisch am vorteilhaftesten verbindet. Er darf also keine schmale, steile Treppe einbauen, wenn genügend Platz für eine größere und bequemere vorhanden ist und diese im Preis auch nicht wesentlich höher zu stehen kommt.

Diese Entscheidung ist für den Architekten zweifellos von weittragender Bedeutung. Es fragt sich deshalb, wie man solchen Ansprüchen des Bauherrn rechtzeitig begegnen kann. Es bestehen zwei Möglichkeiten: die eine ist die, daß der Architekt dem Bauherrn in einem bereits fertigen Bau die in Frage kommenden Anlagen an Hand der Bauzeichnung erläutert. Erklärt sich dann der Bauherr mit der Zeichnung einverstanden, wird er sich später nicht darauf berufen können, daß er nicht gewußt habe, wie die „vertragsmäßige“ Leistung aussehe; zumindest wird dann aber die Beweislast umgekehrt und vermutet, daß die Leistung vertragsmäßig ist. Hat der Architekt keinen Bau, den er seinem Bauherrn zeigen kann, so bietet sich ihm die andere Möglichkeit, nämlich den Bauherrn über evtl. zweifelhafte Anlagen genauestens zu unterrichten; es also nicht bei der bloßen Genehmigung bewenden zu lassen, sondern mit Hilfe von Einzelzeichnungen oder einem kleinen Modell die entworfene Anlage vorzuführen. Erteilt dann der Bauherr die Genehmigung, so wird auch hier in den meisten Fällen der Architekt gegen Ersatzansprüche geschützt sein.

(Fortsetzung folgt.)

Geheimnisse des Weinkellerbaues.

Von Architekt Faust, Rüdesheim.

I.

Nach ihrem Verwendungszweck unterscheidet man Gär- und Lagerkeller, während man nach ihrer Anlage Haus- und Erdkeller, nach ihrer Konstruktion solche mit gewölbten oder waagrechten Decken unterscheiden kann. Uns sollen hier lediglich Lagerkeller beschäftigen.

Der Winzer schwört auf seinen gewölbten Keller. Ihm allein vertraut er seine Weine an und leitet seine Geeignetheit lediglich von den Bruchsteingewölben her. Vorausgesetzt, daß solche Keller die nötige Tieflage und damit die erforderliche Ueberdeckung haben, sind sie meist gute Lagerkeller. Einen Vorteil haben sie allen Kellern mit waagrechten Decken gegenüber — die Kellerromantik!

Zunächst die Frage: Wie ging der uns von den Alten überlieferte Kellerbau vor sich? Die Konstruktion lag immer fest. Bruchsteingewölbe war damals die einzige Möglichkeit, einen

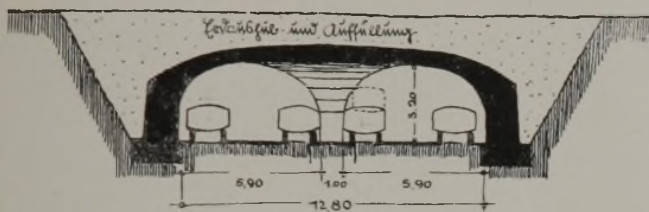


Abb. 1. Bruchsteinkeller für Stückfässer mit aufgesattelten Halbstückfässern. Erheblicher Mauerquerschnitt, großer Erdaushub. Bei Lichthöhe von 3,20 m kann gerade noch ein Halbstückfaß aufgesattelt werden.

Raum zu überdecken. Eiserne Träger und Eisenbeton konnte man noch nicht. Ließ es die Spannweite zu, dann wölbte man eine Tonne, war sie zu weit, dann teilte man den Raum in Kreuzgewölbe mit Pfeilerstellungen auf. Nach Fertigstellung war der Keller oft ein geeigneter Lagerkeller, sehr oft aber war er zu feucht oder gar zu trocken. Woran das lag, war immer schwierig zu sagen und kann heute noch nur von Fall zu Fall von Fachmännern entschieden werden. Ein solcher Hauskeller kann z. B. zu weit aus dem Erdreich ragen und, wenn er dazu noch Südlage hat, muß er zu warm und zu trocken sein, oder, man hat auf das Erdreich, in dem der Keller steht, keine Rücksicht genommen. Dieses kann wasserführende Schichten enthalten, die das Mauerwerk durchfeuchten, wodurch lästige Schimmel-

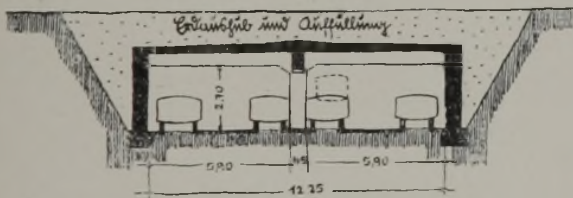


Abb. 2. Eisenbetonkeller im gleichen Ausmaß. Aufsattlung bequem möglich bei einer Lichthöhe von nur 2,70 m. Viel geringerer Mauerquerschnitt und weniger Erdaushub.

bildung an Wänden, Gewölben und Fässern entstehen. Die aufgetretenen Mängel versucht man durch Mittel und Mittelchen zu verbessern. Mag man in ersterem Falle regelmäßig die Fußböden naß halten, im anderen natürliche oder künstliche Be- und Entlüftungen anlegen, immer sind dies Maßnahmen, die Geld kosten, mit Aerger verbunden sind und bei der richtigen Anlage eines Lagerkellers hätten vermieden werden können. Neuerdings glaubt man die Ursache zu trocken und zu warmer Keller auch in dem Umstand zu erblicken, daß warme Erdströme und Quellen das Erdreich beeinflussen. So ist z. B. festgestellt worden, daß in einem bestimmten Gebiet von

Rüdesheim alle, auch die nach technischen Gesichtspunkten richtig angelegten Keller zu warm sind.

Abgesehen von vorstehenden Umständen, die bei einem Keller jeglicher Konstruktion auftreten können, weisen gewölbte Keller nach den modernen Gesichtspunkten Mängel auf, die im Gewölbe als solchem liegen. Die einfachste Art, einen Keller zu überwölben, ist das Tonnengewölbe. Da bei einem solchen aber die Spannweite in einem bestimmten Verhältnis zu seiner lichten Höhe steht, kann sich bei größeren Spannweiten diese Höhe zum mindesten unrationell auswirken. Der größte mir bekannte, mit einem Tonnengewölbe überspannte Keller ist der unter dem Schlosse Johannisberg, der in den Jahren 1720-30 erstellt wurde. Er hat bei einer Breite von 10,60 m eine lichte Höhe von 5,10 m. Berücksichtigt man, daß man zum Aufsatteln von Stückfässern eine Höhe von 3,10 m bis höchstens 3,50 m benötigt, so kann man ermessen, wie unrationell in bezug auf die Baukosten ein solcher Keller ist. Versucht man diese Höhe herabzudrücken und läßt das Gewölbe möglichst nahe am Boden

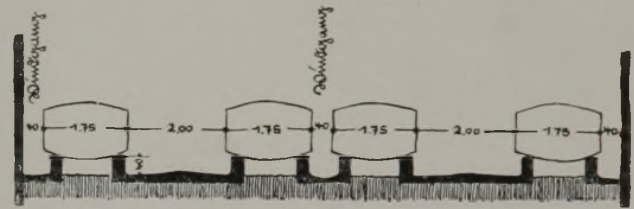


Abb. 3. Entwicklung der erforderlichen Breitenmasse bei Lagerung von Stückfässern.

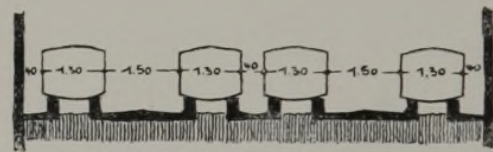


Abb. 4. Entwicklung der erforderlichen Breitenmasse bei Lagerung von Halbstückfässern.

beginnen, dann tritt ein neuer Mangel auf. Die tief anschneidende Gewöbelinie macht ein Aufsatteln unmöglich, erschwert es zum mindesten.

Große Keller lassen sich wirtschaftlicher mit Kreuzgewölben überspannen, die bei der Wahl von flachen Korboggen verhältnismäßig niedrig gehalten werden können. Solche Keller sind für den Beschauer das Ideal eines Weinkellers. Man denke nur an die riesenhaften Kelleranlagen im Kloster Eberbach und unter dem Schlosse Reichardshausen. Sie wirken auf den Beschauer überwältigend und der Rhythmus ihrer Pfeiler ziehen die Perspektive ins Unendliche. Jedoch, von den Pfeilerstellungen sind die Faßgassen abhängig. Wenn bei der Anlage eines solchen Kellers hierauf kein Bedacht genommen ist, ergeben sich zu schmale oder zu breite Faßgassen, was entweder behindertes Arbeiten oder Raumverschwendung bedeuten kann. Es kommt weiter hinzu, daß jeder Pfeiler Platz für zwei, mindestens aber für ein Faß wegnimmt, ein Umstand, der bei einem Tonnengewölbe nicht auftritt.

In statischer Beziehung wirkt sich jedes Gewölbe einer waagrechten Decke gegenüber insofern unangenehm aus, als die Außenmauern den gegen sie drückenden Gewölbeschub aufnehmen müssen. Die geneigte Kräftelinie des Gewölbes verbindet sich mit der Schwerkraftlinie der Außenmauer und der senkrechten Kräftelinie des Aufbaues bei einem Hauskeller zu einer in einem spitzen Winkel zum Kellerboden einfallenden Hauptkräftelinie, die im mittleren Drittel der

Außenmauer und des Fundamentes liegen muß. Mit anderen Worten gesagt, die Fundamente und Außenmauern eines gewölbten Kellers bedingen starke Ausmaße, um den Gewölbeschub aufnehmen zu können. Dieser Gewölbeschub kann bei Kreuzgewölben durch Pfeilervorlagen aufgenommen werden, die sowohl innen wie außen liegen können.

Eine weitere Schwierigkeit bei der heutigen Erstellung gewölbter Keller ist nicht außer acht zu lassen. Es gibt wenig Maurer, die sachgemäß wölben, und ebensowenig Zimmerer, die ein Gewölbe austragen, aufreißen und einschalen können. Es liegt dies daran, daß die alten Handwerksgehlen wegstarben, ohne ihre Kunst den jungen Kollegen vererbt zu haben.

Betrachten wir nun einen gewölbten Keller hinsichtlich des Materials, aus dem er errichtet ist. Zunächst die Bruchsteingewölbe. Die Bruchsteine (Schiefer und Quarzit) sind ob ihres dichten Gefüges wenig porös. Sie „schwitzen“, was mit anderen Worten bedeutet, daß sich an sie die Kellerfeuchtigkeit niederschlägt, die sie nicht nach außen abgeben können. Es ist dies bei nicht wasserhaltigem Erdreich, Kies, Sand, Lehm und Kalkboden, sehr vorteilhaft, weil die so sehr erwünschte Kellerfeuchtigkeit erhalten bleibt. Anders liegen die Verhältnisse bei Kellern, die im wasserführenden Erdreich liegen (Ton, Felsen). Hier dringt das Wasser durch die Fugen von außen in den Keller. Es sind dies die zu nassen Keller, weil zu der natürlichen Kellerfeuchtigkeit der Wasserandrang von außen kommt. Immerhin ist dem Winzer ein zu nasser Keller erwünschter als ein zu trockner. Berücksichtigt man noch, daß Bruchsteinkeller ob der Eigenart des Baumaterials eine bestimmte Mauer- und Gewölbestärke bedingen, dann ist es begreiflich, daß gewölbte Bruchsteinkeller als die allein seeligmachenden gelten. Diese durch die Konstruktion bedingten Stärken halten den Keller kühl, wenn er, wie schon gesagt, keiner Sonnenbestrahlung ausgesetzt ist, also tief genug im Erdreich liegt. Jedoch starke Bruchsteinmauern halten nicht nur Wärmeinflüsse von außen ab, sondern durch das Niederschlagen von Kellerfeuchtigkeit an den Bruchsteinen wird das Kühlhalten noch gefördert. Wenn also immer wieder auf Bruchsteinkeller geschworen wird, dann deshalb, weil sie bei richtiger Tiefenlage immer kühl und feucht sind und man „nasse“ Keller als weniger mangelhaft empfindet. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß hierbei die liebe Wohnheit auch eine große Rolle spielt. Der Bruchsteinkeller ist traditionell!

Was Backstein betrifft, so ist er porös, das heißt, er saugt die Kellerfeuchtigkeit auf und gibt sie, wenn das Erdreich trocken ist, nach außen ab, oder durch das Mauerwerk dringt die Feuchtigkeit von außen in den Keller bei wasserhaltendem oder wasserführendem Boden. In jedem Falle erscheint es notwendig, Backsteinkeller außen zu isolieren, damit einerseits die Kellerfeuchtigkeit erhalten bleibt, andererseits die äußere Feuchtigkeit nicht eindringen kann und zu nasse Keller erzeugt. Ähnlich dürfte es sich bei mit Blendsteinen eingewölbten Kellern verhalten, wenn auch die Blendsteine in ihrer Struktur fester und dichter sind als Backsteine. Dieses Material wird heute aus wirtschaftlichen Gründen sowieso kaum Verwendung finden können.

Es wäre hier noch eine Zwischenstufe zu erwähnen, und zwar Keller aus Bruchsteinen gewölbt, wobei die einzelnen Steine mit Mörtelfugen auf die Schalung gesetzt und oberhalb mit Beton ausgeglichen werden. Irgendein Einfluß auf die Temperatur und Feuchtigkeit hat diese Gewölbeart nicht. Sie trägt zur Verbilligung des Bauvorhabens bei, besonders wenn Bruchsteine weit hergefahren werden müssen und Kies leicht zu beschaffen ist.

Zusammenfassend sei hier über gewölbte Keller allgemein gesagt: Vorausgesetzt, daß sie die nötige Tiefenlage haben, geben sie, bedingt durch erhebliche Mauer- und Gewölbestärken, kühle und feuchte Keller ab. Sie können bei wasserführendem Erdreich leicht zu naß sein. Als Nachteile wären zu verzeichnen: beschränkter Raum durch die Gewöbelinie und Pfeilerstellungen, erhebliche Kosten durch übermäßige, unbenutzbare Gewölbehöhen, große Mauer- und Gewölbestärken, schwierige Einschalung und bedeutender Verschnitt an Schalung bei Kreuzgewölben. Kommt hierzu noch, wie vielfach, ein weiter Antransport der Bruchsteine — nicht jeder Stein ist für Gewölbe geeignet, da diese lagerhaft sein müssen —, so kann ein

mit Bruchsteinen eingewölbter Keller erhebliche Kosten verursachen.

Betrachten wir nach denselben Gesichtspunkten Keller mit waagrechten Decken. Wir haben hier von Anbeginn Haus- und Erdkeller zu unterscheiden. Dies deswegen, weil ein Erdkeller durch seine Ueberdeckung erheblichere Lasten aufzunehmen hat als ein Hauskeller. Bei einem gewölbten Keller ist dies natürlich auch der Fall. Die Belastung fällt aber nicht so sehr ins Gewicht, weil zunächst die Gewölbestärke an ein Mindestmaß von 40—50 cm gebunden ist, die ohne weiteres große Erdlasten trägt. Schwächer lassen sich Gewölbe, bedingt durch die Bruchsteine, nicht herstellen. Sodann haben die Seitenwände der gewölbten Keller, wie wir gesehen haben, seitliche Kräfte aufzunehmen, gegen die der Erddruck des anstoßenden Erdreiches drückt, sie also günstig beeinflusst. Es bedeutet also bei gewölbten Kellern in bezug auf Gewölbe- und Mauerstärken keinen wesentlichen Unterschied, ob es sich um Erd- oder Hauskeller handelt.

Beim Keller mit waagerechter Decke, ganz gleich welcher Konstruktion, liegen die statischen Verhältnisse anders. Die Decke eines Erdkellers hat die Belastung durch die Aufschüttung aufzunehmen und sie auf die Seitenwände zu übertragen. Es ist dies ein senkrechter Druck, der durch den Druck des seitlichen Erdreiches ungünstig beeinflusst wird. Trotz dieser ungünstigen Beeinflussung durch den Erddruck fällt die Hauptkräfte- linie noch so, daß weit schwächere Außenwände entstehen, weil ja der Gewölbeschub fehlt.

Die Decke des Hauskellers kann, weil sie ja nur die darüberliegende Fußbodenkonstruktion aufzunehmen hat, viel leichter sein, was schwächere Mauern und Pfeiler bedingt. In rein räumlicher Beziehung ist natürlich die Spannweite eines Kellers mit waagerechter Decke auch an ein bestimmtes Maß gebunden, soll die Bauart noch wirtschaftlich und das muß sie nach den heutigen Gesichtspunkten unbedingt sein. Allgemein sind solche Keller räumlich besser auszunutzen, weil die Kellerwände senkrecht hochgeführt werden, also dem Aufsatteln der Fässer keine Hindernisse im Wege stehen. Da die ganze Konstruktion viel leichter ist, können auch die Stützen einen geringeren Querschnitt haben als solche bei gewölbten Kellern.

Hinsichtlich ihrer Konstruktion unterscheiden wir zwei Arten der Ueberdeckung, wobei die oft erwähnten Balkendecken hier keiner Erwähnung bedürfen, weil sie für größere Keller kaum in Frage kommen. Wir haben zunächst eine Decke aus eisernen Trägern, bei der die Zwischenräume aus Beton bestehen oder mit Backsteinen ausgewölbt sind. Ihr haften Nachteile insofern an, als eine Spannweite von mehr als 6 m, namentlich bei schwer belasteten Erdkellern, schon als unrationell zu bezeichnen ist und die Trägeruntersichten in den feuchten Kellern dem Roste ausgesetzt sind. Sie bedürfen einer dauernden Pflege durch Anstriche.

Eine weitere Konstruktionsart für Keller mit waagerechter Decke haben wir in der Eisenbetonkonstruktion. Gerade er schien doch der ideale Baustoff für einen Weinkeller zu sein. Ihm haften Eigenschaften an, die eigentlich für ein solches Bauvorhaben nur vorteilhaft sein können. Zunächst lassen sich bei einer Eisenbetondecke, selbst bei einem Erdkeller, Spannweiten von über 8 m erzielen, ohne daß die Konstruktion unwirtschaftlich gegenüber einem gewölbten Keller wird. Geht man in der Spannweite weiter, dann ergeben sich Stützen, deren Querschnitt so schmal sein kann, daß er nur die Breite eines Windganges einnimmt. Oft ist der Transport des Kieses zur Baustelle einfacher und billiger als die zu einem Gewölbe benötigten Steine. Kann noch an der Baustelle vorgefundener Kies verarbeitet werden, dann tritt eine weitere erhebliche Verbilligung ein. Heute fehlt Eisen.

Spricht man bei einem Weinfachmanne nur das Wort „Betonkeller“ aus, so wendet er sich händeringend ab. Diese Konstruktionsart ist bei den meisten Weinfachmännern verschrien. Als Grund wird angeführt, daß ein Betonkeller zu trocken sei und daher zu sehr am Weine zehre. Wenn dem auch nicht so ganz ist, so sind die Erfahrungen, die mit Betonkellern gemacht wurden, um ganz ehrlich zu sein, wirklich nicht die besten.

(Fortsetzung folgt.)

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3021. Berechtigung zum selbständigen Handwerksbetrieb, Meisterprüfung, Architekturbüro und RKdbK. Eine Antwort zu den verschiedenen aufgeworfenen Fragen ist hier bereits zu Anfrage Nr. 3015 gegeben. Nur ist dort der Irrtum unterlaufen, daß ein fünfjähriges Studium statt eines fünfsemestrigen Studiums zugrunde gelegt wurde. Eine Diplomvorprüfung hat nun den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zur Ablegung der zur Führung des Architektentitels als Berufsbezeichnung berechtigenden Fachprüfung zu erbringen. Ohne diese ist die Führung eines Baugeschäftsbetriebs als angeblich baugewerblich tätiger Architekt nicht möglich, so daß tatsächlich die Handwerkskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechtes die Weiterführung des Baugeschäftes untersagen kann, da eine abgeschlossene Bildung bzw. Ausbildung als Architekt bzw. als Handwerker nicht nachgewiesen wird. Es kann nur empfohlen werden, bei der Handwerkskammer darüber Erkundigungen einzuziehen, wie man auf dem einfachsten Weg zu einem Meistertitel gelangen kann. Bei bestandener Gesellenprüfung ist vielleicht die Möglichkeit vorhanden, zu einer Abschlußprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau zugelassen zu werden. Im übrigen kann ein Architekt und gleichzeitig bauausführender Unternehmer nach § 8 Ziff. 2 der 1. Anordnung des Präsidenten vom 28. Juli 1936 nicht Mitglied der RKdbK sein.

Nr. 3022. Bauvertragsabfassung. Eine Aufklärung des Sachverhalts war zur Anfrage Nr. 3008 gegeben worden. Nach dem Sinne des Vertrages, der nach § 157 des BGB so auszulegen ist, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, ist in diesem nur zum Ausdruck gekommen, daß auf Grund von eingesetzten geschätzten Preisen die Erstellung des Neubaus zum Preise von 7400 RM. möglich ist, aber nicht zu dieser Kostensumme zu erfolgen hat. Demnach war die richtige Vergütung auf Grund eines näheren Nachweises durch Aufstellung einer Massenberechnung und durch Einheitspreise für die einzelnen Leistungen festzusetzen. Da dies durch einen Vergleichssachverständigen eine Regelung gefunden hat, so ist eine weitere besondere Aufrechnung nicht mehr erforderlich. Im Rechtsstreit kann nur die im Vergleich vereinbarte Kostensumme von 7350 RM. eingeklagt werden.

G. Trobbach.

Nr. 3022. Bauvertragsabfassung. Nach dem kurzen Wortlaut des zwischen den Parteien wegen der Vergütung abgeschlossenen Vertrages kann man nicht zu dem Ergebnis kommen, daß für die Errichtung des Baues der in dem Vertrag angegebene feste Betrag zu zahlen ist. Nach dem Vertrag soll der Neubau nach

dem Kostenanschlag des Unternehmers zu den beigefügten Preisen für die Gesamtsumme von rund 7400 RM. auszuführen sein. In diesem Kostenanschlag sind offensichtlich, wie aus dem Schreiben des Architekten hervorgeht, die Einzelbeträge auf Grund von Schätzungen errechnet, nicht aber, wie es allgemein üblich ist, auf Grund einer ordnungsmäßigen Massenberechnung. Unter diesen Umständen in Verbindung mit dem angeführten Wortlaut der Vereinbarung kann die Summe von 7400 RM. nur als eine ungefähre „runde“ Bezeichnung der mutmaßlichen Kosten angesehen werden. Die schriftliche Vereinbarung ist ein typisches Beispiel dafür, wie ein Bauvertrag nicht abgeschlossen werden soll! Selbst wenn der Unternehmer wirklich einen Festpreis von 7400 RM. beabsichtigt haben sollte, würde dies bei der zum mindesten unklaren und ungebräuchlichen Ausdrucksweise rechtlich unerheblich sein. Eine bestimmte Höhe der Vergütung kann also nicht als vereinbart angesehen werden. Die Folge hiervon ist, daß die übliche Vergütung maßgebend ist (§ 632 Abs. 2 BGB). Diese richtet sich nach § 2 DIN 1961 VOB. Die Vergütung ist demnach nach den gültigen Einheitspreisen und den wirklich ausgeführten Leistungen zu berechnen. Die weitere Folge hiervon ist, daß nach § 14 a. a. O. eine übersichtliche Bauberechnung unter genauer Anführung der einzelnen Posten und Befügung der Massenberechnungen usw. aufzustellen wäre.

Wenn man trotzdem im vorliegenden Falle zu einem anderen Endergebnis kommt, so beruht dies auf der nachträglichen Vereinbarung vom 11. März 1936, die sich rechtlich als Vergleich darstellt. Dieser Vergleich gibt u. E. zu Zweifeln keinen Anlaß. Nach ihm haben sich die Parteien hinsichtlich der streitigen Bau-summe dahin geeinigt, daß der durch einen bestimmten Sachverständigen zu ermittelnde Betrag gezahlt werden solle, jedoch nicht mehr als 7350 RM. Der Sachverständige ist zu einem Betrag von 7360 RM. gekommen, so daß tatsächlich natürlich unter Anrechnung der Abschlagszahlungen insgesamt 7350 RM. zu zahlen sind. Aus dem Sinn des Vergleichs folgt aber weiter, daß jetzt auch nicht mehr eine genaue Bauberechnung von dem Unternehmer verlangt werden kann. Auf eine Verhandlung mit dem Architekten braucht sich der Unternehmer nicht mehr einzulassen, er kann Zahlung der ihm nach dem Gutachten des Vergleichs-Sachverständigen noch zustehenden Summe gegebenenfalls im Klagewege verlangen. Dr. jur. St.

Nr. 3023. Hobeldielen. Es ist sehr zweifelhaft, ob der Zimmermeister für den durch das Einschrumpfen der Dielen entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden kann, selbst wenn er durch Vertrag verpflichtet war, nur richtig getrocknete Dielen zu verwenden. Man hat ihn gezwungen, gegen Ende der feuchten Wintermonate, in denen die trockensten Dielen reichlich Feuchtigkeit anziehen und sich daher ausdehnen konnten, den Fußbodenbelag herzustellen, so daß man ihm wohl eine Schuld nicht nachweisen kann! Auch wenn dies zuträfe, ließe sich der Schaden nicht durch einen prozentualen Abzug von der ihm zustehenden Vergütung für seine Fußbodenlieferung festsetzen. Ein Abzug ist nur gerechtfertigt, wenn der Fußbodenbelag neu verlegt werden müßte und der Zimmermann im Falle erwiesener Haftung die Instandsetzung ablehnen würde.

Nr. 3023. Hobeldielen. Die handwerksgerechte Art der Verlegung wird oft nicht beobachtet und bei Fugenweite nachlässig verfahren. Es ist deshalb so zu verfahren, daß die Dielen im Wechsel, Kern, Splint verlegt werden, denn bekanntlich saugt das Splintholz weit mehr Feuchte auf als das dichtere Kernholz, und somit findet bei der Wechselverlegung ein Ausgleich beim Schwinden und Arbeiten des Holzes statt. Wenn ausschließlich Dielen aus Splintholz geschnitten verwendet werden, so ist natürlich das Schwindmaß größer. Es liegt also an der sorgfältigen Verlegung der Dielen, um das Schwinden auf ein Minimum herabzusetzen.

Wenn das Dielenholz nur 3—4 Tage im Neubau lagert, bleibt der lufttrockne Zustand bestehen. Dieser Grund des Zimmermeisters ist also nicht stichhaltig. Durch starke Öltränkung findet zwar eine geringe Quellung statt, die aber nicht ausreicht, um 3 mm starke Fugen zu schließen. Nach Austrocknung des Oeles tritt auch wieder der alte Zustand ein. Eine Ausspannung der Fugen ist nur in Verbindung mit Kitt zu empfehlen, denn auch das Spanholz arbeitet für sich. Geringe Fugen lassen sich haltbar mit Spachtelkitt verstreichen. Der Kitt muß aber vor dem Anstrich erst trocken und erhärtet sein. Größere Fugen werden mit flüssigem Holz verkittet, einer Kittmasse, die aus Holzmehl und einer knetbaren, später erhärtenden Masse besteht.

Nach dem Inhalt der VOB und den gesamten Vorgängen ist also der Ausgang einer gerichtlichen Entscheidung zweifelhaft. Daher Güteverfahren. Prelle.

Nr. 3024. Bau einer Räucher-kammer. Eine Räucher-kammer läßt sich auch in einem Kellerraum einwandfrei herstellen, ohne daß die Feuchtigkeit sich bemerkbar machen könnte. Es bestehen nur Bedenken, daß die Dämpfe der Räucher-kammer durch die Türen in die anderen Räume entweichen, wenn nicht falzdichte Türen vorhanden sind. Zweckmäßig ist die Räucher-kammer auf dem Dachboden. In der Annahme, daß ein tragbarer und ausgetrockneter Holzdielenfußboden vorhanden ist, müßte dieser mit Rohpappe abgedeckt werden, worauf 2 Lagen Asphalt in der bekannten Art zu verstreichen sind, also die untere Lage weich und die obere Lage hart eingestellt. Beratungsstelle für Asphalt im Baugewerbe.

Nr. 3024. Bau einer Räucher-kammer. Der Einbau im Keller neben der Waschküche ist möglich. Ein Rauchkamin mit Feuerung muß natürlich ebenfalls angelegt werden, der mit der Rauch-kammer an einen Schornstein anzuschließen ist. Es sind ausreichend Baustoffe vorhanden, um den feuchten Keller abdichten zu können. Die Wände können mit Falzpappe, die einen Hohlraum zur Dämmung schafft, benagelt und mit 5 cm starken wasserabweisenden Leichtbauplatten, in verl. Zementmörtel angesetzt, bekleidet werden. Die Decke wird in gleicher Weise, jedoch ohne Falzpappe, behandelt, wobei natürlich Dübel zur Befestigung der Platten in die Massivdecke einzementiert werden müssen, wenn es sich um eine solche handelt. Der Fußboden wird durch eine Gußasphaltlage und durch Tonplatten gedichtet, gegen Grundfeuchte abgesperrt und gedämmt. Die Türen — Kamin- und Raumentür — müssen feuerbeständig, möglichst mit Doppelfalz-Zarge versehen und selbstschließend sein.

Vorzuziehen ist die Räucheranlage im Dachgeschoß. Hier sind natürlich im

gleichen Sinne feuerbeständige Wände, Decken und Fußboden zu schaffen, die ebenfalls wärmehaltend wirken. Auf Holzfußboden kann ein Murolinemanstrich mit Tonplattenbelag diese Wirkung herbeiführen. An den Wänden und Decken genügen Leichtbauplatten wie vor, jedoch ohne Falzpappeneinlage.

In beiden Fällen sind natürlich Luftöffnungen anzulegen, um die Rauchwaren mit Frischluft versorgen zu können. Die Konstruktion von Rauchkamin, Rauchkammer und Entlüftung wird als bekannt angenommen. Reg.-Bmstr. Kropf.

Nr. 3026. Abzüge im Mauerwerk durch Deckenaufleger, Auslegung der VOB. Der vorgenommene Abzug am Mauerwerk für die Auflager der Decken ist berechtigt und entspricht durchaus dem üblichen Brauch. Es liegt aber auch nicht der geringste Grund, z. B. Arbeitserschwerung, vor, um das Mauerwerk in der Deckenstärke zu vergüten. Im übrigen ist die dem Verdingungsanschlag zugrunde gelegte Massenberechnung maßgebend. Würde darin das Deckenausmaß von dem Mauerwerk nicht in Abzug gebracht, so muß es bei der Abrechnung nochmals als Mauerwerk vergütet werden.

Nr. 3027. Wie soll eine Fachwand gegen Wetterfeuchte gedichtet und wärmetechnisch isoliert werden? Die einhalbsteinstarke Ausmauerung ist außen mit einem wasserdichten Zementmörtel in Mischung 1:1½ zu fugen, außerdem ist die ganze Wand außen mit einem farblosen, silikantehaltenden Material, wie Neocosal, Lithurin, Fluralsil usw., zu versehen. Auf der Innenseite sind 2½ cm starke Heraklith-Leichtbauplatten in Zementkalkmörtel 1:1:6, dem noch ein Dichtungsmittelzusatz beigemischt werden kann, anzusetzen. Die Platten sind mit einem Kalkmörtelputz zu überziehen; dieser ist befähigt, Feuchtigkeit aufzusaugen und bei eintretender Trockenheit wieder abzugeben. Ob selbst angefertigte Wärmeplatten Verwendung finden können, wäre erst nach Kenntnis ihrer Zusammensetzung und ihrer Festigkeit zu entscheiden. Das alte Fachwerkholz hätte einen Anstrich aus reinem Holztee zu erhalten, der dem Holze im allgemeinen eine schöne rotbraune Farbe gibt; zuvor wäre durch Versuch zu ermitteln, ob altes Holz eine solche Farbe annimmt, sonst bleibt nichts anderes übrig, als einen Oelfarbenanstrich aufzutragen. G. Troßbach.

Nr. 3032. Verpflichtung zur Bodenuntersuchung. In der VOB bestehen unter DIN 1962 Ziffer 2 folgende Vorschriften: „Ergebnisse der für die Preisberechnung notwendigen Untersuchungen der Bodenverhältnisse sind in der Ausschreibungsunterlage anzugeben“, demnach ist es allgemein üblich, daß Bodenuntersuchungen durch den Architekten vor der Ausschreibung angestellt werden. Es ist naturgemäß wirtschaftlich nicht möglich, daß die praktische Anwendung der Baugrunduntersuchungen auf alle Einzelflächen des Baugrundes ausgedehnt werden kann. Die Probebohrungen können beispielsweise in allen Fällen auf tragfähigen Baugrund stoßen, während es doch noch Stellen gibt, die schlechteren Baugrund aufweisen, Schwemmsand, Wasseradern u. a., der sich erst bei der Ausschachtung herausfindet. Es heißt deshalb in DIN 1963 Ziffer 10: Der Auftragnehmer hat auf die Beschaffenheit des Baugrundes zu achten und für seine Tragfähigkeit ungünstige Umstände sofort mitzuteilen. Der ausführende Unternehmer kann mithin für Mängel durch Gründung ebenfalls verantwortlich gemacht werden,

wenn er die Mitteilung unterläßt. Daraus geht aber auch hervor, daß bei entsprechender Mitteilung der Architekt verpflichtet ist, Bodenuntersuchungen bei der Fundamentierung vorzunehmen. Tiefere Gründungen auf schlechten Boden-Teilflächen ergeben sich meistens erst bei der Ausschachtung, sind also nicht voraussehbar. Die entstandenen Mehrkosten hat normalerweise der Auftraggeber zu tragen. Nach neueren Gerichtsentscheidungen ist aber der Architekt in dem Falle haftbar, wenn er vor Ausführung der Mehrleistungen nicht die Genehmigung des Bauherrn eingeholt hat, so daß die Endsumme des Kostenanschlages überschritten wird. Hat aber der Unternehmer die Mitteilung unterlassen, so muß dieser die Kosten tragen, wenn der Bauherr die Zahlung verweigert. Ueber die Rechtslage bei Vorhandensein eines Reservefonds bestehen keine Entscheidungen, denn man kann geteilter Meinung sein, ob dieser für Aenderungen oder Verbesserungen des Bauherrn während der Ausführung oder für unvorhergesehene Arbeiten dienen soll. Ist der Fonds für unvorhergesehenes ausdrücklich eingesetzt, so ist der Bauherr verpflichtet, die Mehrleistungen tieferer Gründung aus diesen Mitteln zu bestreiten. Handelt es sich um umfangreiche Bauanlagen mit hohen Belastungen des Grundes auf kleinen Flächen — Hochhäuser, Brücken, Kaimauern — oder um vorher bekannten schlechten Baugrund, so ist natürlich die Pflicht genauer und intensiver Untersuchung des Baugrundes vor Ausschreibung und Ausführung gegeben. Das Ergebnis der Untersuchungen muß planmäßig und schriftlich festgelegt werden. In den letzten Jahren wurde oft genug darauf hingewiesen, daß die bisher üblichen Vorarbeiten für Bauzwecke, soweit sie mit dem Baugrund zusammenhängen, meist unzureichend sind und sich dieser Umstand nach Fertigstellung auf viele Jahre hinaus durch allerlei Schwierigkeiten bemerkbar macht.

Nr. 3033. Feuchte Decken bei Hohlmauerwerk, und wer haftet? Wir haben nach Erfahrungen aus der Praxis seit langer Zeit und in zahlreichen Fällen auf die Mängel unrichtig angelegter Hohlräume in Außenwänden hingewiesen. Diese Mängel müssen jedem Architekt, Baumeister und Baufachmann bekannt sein. Für geschosswise durchgehende, also nicht unterbrochene Hohlräume ist die Stärke von 6 cm zu groß. Als Grenze sollte allgemein nur 4 cm Stärke angenommen werden, wobei der Hohlraum in Höhen von 1 m durch eine geteerte Steinschicht zugesetzt werden muß. In einem durchgehenden Hohlraum von 6 cm Stärke findet noch eine Luftumwälzung statt! Die Luft steigt infolge der Raumwärme an der Innenseite des Hohlraumes, fällt an der kalten Außenseite wieder nach unten und setzt am Ansatz des Hohlraumes in Deckenhöhe die kondensierte Luftfeuchte und die durchgedrungene Wetterfeuchte ab, die nach und nach in die Decken einzieht und hier die bekannten Schäden — Fäule, Schimmel — verursacht. Eine Luftumwälzung ist also zu verhindern, denn auch in wärmetechnischer Hinsicht und bezüglich Schalldämmung hat nur ruhende Luft die gewünschte Wirkung. Feuchte Wände haben auch wenig wärmehaltende Eigenschaften. Ein gesinterter Klinker läßt bekanntlich keine Außenfeuchte durch. Es sind lediglich die undichten Mörtelbänder, die Schlagfeuchte durchlassen. Die äußere 12 cm starke Klinkerschale war deshalb

in verl. Zementmörtel mit Dichtungsmittelzusatz vollfugig herzustellen. Die Fugung war 15 mm tief ebenfalls in verl. Zementmörtel mit Dichtungsmittelzusatz herzustellen, wobei im Falle heller Fugung bewährter weißer Portlandzement und hellfarbiger Sand zu verwenden war. Die Fugung selbst war glatt und mit der Fugenkelle scharf an die Steinkanten angebügelt und bündig herzustellen. In dieser sorgfältigen und nach Erfahrungen fortschrittlichen, aber überall bekannten Ausführung ist absolute Dichtung der Wetterseiten möglich, wie auch von uns immer wieder veröffentlicht wurde. Das sorgfältige Lesen des „Erfahrungsaustausches“ ist also mehr als je unbedingte Notwendigkeit, um sich als Architekt oder ausführender Baumeister vor Schadenersatzansprüchen zu schützen. Prelle.

Nr. 3036. Massivdecke auf Holzbalken. Vor Einbringen des Schlackenbetons sind Balken und Einschub in der ganzen Raumfläche mit einer Lage Bitumenpappe — Bahnen in der Querrichtung — zu isolieren. Der ausgleichende Schlackenbeton muß die Balken etwa 3 cm überdecken. Gegen Holzbewegung und Transmissionschwingungen und den daraus entstehenden Rissebildungen ist auf dem Schlackenbeton, ebenfalls über die ganze Raumfläche gehend, Streckmetall, Baustahlgewebe, erprobte Bewehrung, Beton- oder Staußgewebe zu verlegen. Diese Bewehrung wird mit einem Kiesbetonestrich in mittlerer Körnung, Mischung 1:5, in einem Arbeitsgang abgedeckt. Als Belag können Terrazzoplatten gewählt werden, die aber für Aufenthaltsräume reichlich fußkalt sind. Zu empfehlen sind gegen Oel unempfindliche, 3 cm starke homogene Asphalthartsteinplatten, die in Zementmörtel 1:4 unter Dichtungsmittelzusatz verlegt, wobei die Stoßfugen mit Asphaltmehl ausgekehrt werden. Dieser Belag ist fußwarm, läßt sich leicht säubern, ist schalldämpfend und unbegrenzt haltbar. Die Verlegung kann durch jeden Maurer erfolgen. Durchgehender Terrazzobelag kann wegen der Deckenschwingungen nicht empfohlen werden. Die Asphaltplatten können allerorts bei den Asphaltfirmen bezogen werden. In dieser Ausführung ist eine Garantieleistung möglich, wenn eine sorgfältige Ueberwachung der Arbeiten ausgeübt wird. Die Bitumenpappe ist schalldämpfend und verhindert gleichzeitig die schwingungsverstärkende Einspannung des Schlackenbetons und den Feuchtigkeitsdurchgang.

Nr. 3040. Rechenfehler im Kostenanschlag. Der Bauherr ist berechtigt, die 100 RM. zurückzufordern. Sie sind, da es sich um einen bloßen Rechenfehler handelt, um den zuviel gezahlten Betrag ungerechtfertigt bereichert. Daß der Bauherr mit dem Festpreis einverstanden war, ändert an der Rechtslage nichts. Er war nämlich — so würde das Gericht sagen — nur mit einem Festpreis einverstanden, der sich aus den einzeln aufgeführten Einzelposten zusammensetzt und der für die einzelnen Arbeiten den in der Rechnung angegebenen Betrag vorsieht. Wenn sich nun in der Rechnung ein Rechenfehler befindet, so muß dieser berichtigt und ausgeglichen werden, gleichgültig zu wessen Gunsten er lautet. Anders, wenn in der Rechnung ein Kalkulationsfehler ist. Dr. St.